



2024/1683

18.6.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/1683 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 2024

zur Berichtigung der lettischen Sprachfassung der Verordnung (EU) 2023/915 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die lettische Sprachfassung der Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission ⁽²⁾ enthält in Anhang I Nummern 1.8.1, 1.8.1.2, 2.1, 3.1.4.1, 3.2.4.1 und 3.2.12 Fehler, die sich inhaltlich auf die Bestimmungen auswirken.
- (2) Die lettische Sprachfassung der Verordnung (EU) 2023/915 sollte daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen.
- (3) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, die vor dem Erlass der Verordnung (EU) 2023/915 abgegeben wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1993/315/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission vom 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 (ABl. L 119 vom 5.5.2023, S. 103, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/915/oj>).



2024/1685

18.6.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1685 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 2024

zur Zulassung einer Zubereitung aus glycosyliertem 1,25-Dihydroxycholecalciferol aus dem Extrakt von *Solanum glaucophyllum* als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung einer Zubereitung aus glycosyliertem 1,25-Dihydroxycholecalciferol aus dem Extrakt von *Solanum glaucophyllum* vorgelegt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (3) Der Antrag betrifft die Zulassung einer Zubereitung aus glycosyliertem 1,25-Dihydroxycholecalciferol aus Extrakt von *Solanum glaucophyllum* als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe und andere zur Milcherzeugung genutzte Wiederkäuer, wobei die Einordnung dieses Zusatzstoffs in die Kategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und in die Funktionsgruppe „Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung“ beantragt wird. Die Zubereitung ist nur zur Verwendung in einem Ergänzungsfuttermittel bestimmt, das aus einem eingekapselten Bolus für die kontrollierte Abgabe besteht, um das Risiko von Milchfieber und subklinischer Hypokalzämie zu verringern.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 29. Juni 2022⁽²⁾ den Schluss, dass die Zubereitung aus glykosyliertem 1,25-Dihydroxycholecalciferol aus dem Extrakt von *Solanum glaucophyllum*, wie sie in den bewerteten Tierversuchen verwendet wurde, für Milchkühe sicher ist, wenn sie in einem Zeitraum von 9 Tagen vor dem Kalben bis unmittelbar vor dem Kalben oral in einem Bolus verabreicht wird, der 500 µg 1,25-Dihydroxycholecalciferol aus dem Extrakt von *Solanum glaucophyllum* enthält. In den bewerteten Tierversuchen wurde der Bolus durch ein Futtermittel mit geeigneten Calcium- und Magnesiumgehalten ergänzt. Aufgrund fehlender Daten war die Behörde weder in der Lage, sich hinsichtlich der Sicherheit der vom Antragsteller empfohlenen Verabreichung eines zweiten Bolus, wenn die Kuh nicht innerhalb von neun Tagen nach der Verabreichung eines Bolus gekalbt hat, abschließend zu äußern, noch hinsichtlich der Sicherheit für die Verwendung bei anderen Milchwiederkäuern als Rindern (*Bos taurus*). Sie kam ferner zu dem Schluss, dass die Zubereitung für die Verbraucher und die Umwelt sicher ist, weder Haut noch Augen reizt und kein Allergen ist. Sie vertrat die Auffassung, dass eine Exposition durch Einatmen unwahrscheinlich ist, da die Zubereitung in Form eines Bolus verwendet wird. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass die Verabreichung des Zusatzstoffs über einen 500 µg 1,25-Dihydroxycholecalciferol aus dem Extrakt von *Solanum glaucophyllum* enthaltenden Bolus in einem Zeitraum von 9 Tagen vor dem Kalben bis unmittelbar vor dem Kalben eine Hypokalzämie bei Milchkühen verhindern kann, wenn die Verwendung wie in den bewerteten Tierversuchen erfolgt. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (5) Daraufhin zog der Antragsteller den Antrag auf Zulassung einer Zubereitung aus glycosyliertem 1,25-Dihydroxycholecalciferol aus dem Extrakt von *Solanum glaucophyllum* für alle zur Milcherzeugung genutzte Wiederkäuer mit Ausnahme von Milchkühen zurück.
- (6) Die Kommission stellt fest, dass es sich bei dem Wirkstoff des Futtermittelzusatzstoffs um glykosyliertes 1,25-Dihydroxycholecalciferol aus dem Extrakt von *Solanum glaucophyllum* handelt. Der Futtermittelzusatzstoff besteht aus einer Zubereitung, die den Wirkstoff enthält, der mit Maltodextrin oder anderen geeigneten Trägerstoffen stabilisiert wird. Diese Zubereitung wird anschließend in einen Bolus eingefüllt, der als Ergänzungsfuttermittel gilt.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ EFSA Journal 2022;20(8):7434.

- (7) Die Bewertung der Zubereitung aus glykosyliertem 1,25-Dihydroxycholecalciferol aus dem Extrakt von *Solanum glaucophyllum* hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitung ausschließlich für die Verwendung in Ergänzungsfuttermitteln in Form eines Bolus zugelassen werden.
- (8) Darüber hinaus ist die Kommission der Auffassung, dass aus Sicherheitsgründen der Höchstgehalt an glykosyliertem 1,25-Dihydroxycholecalciferol aus dem Extrakt von *Solanum glaucophyllum*, der aus dem Bolus im Körper der Tiere freigesetzt wird, als Höchstgehalt im Alleinfuttermittel angegeben werden sollte. In Anbetracht der Tatsache, dass glykosyliertes 1,25-Dihydroxycholecalciferol ein Vorläufer von 25-Hydroxycholecalciferol ist und die Behörde in ihrem Gutachten vom 5. Juli 2023^(?) zu aus *Saccharomyces cerevisiae* CBS 146008 hergestelltem 25-Hydroxycholecalciferol erklärt hat, dass aufgrund fehlender Daten keine Schlussfolgerung zu dem Potenzial dieses Stoffes als Hautallergen oder zu seinen Auswirkungen auf die Atemwege gezogen werden kann, ist die Kommission der Auffassung, dass geeignete Atem- und Hautschutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender des Zusatzstoffes zu vermeiden, wenn der Stoff zur Aufnahme in einen Bolus vorbereitet wird. Da 25-Hydroxycholecalciferol die Aktivität von 1 α -Hydroxylase in der Niere unterdrückt, ist die Kommission außerdem der Auffassung, dass die gleichzeitige Verwendung jenes Zusatzstoffes mit 1,25-Dihydroxycholecalciferol aus dem Extrakt von *Solanum glaucophyllum* nicht zulässig sein sollte.
- (9) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Die im Anhang beschriebene Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung“ einzuordnen ist, wird unter den im genannten Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

^(?) EFSA Journal 2023;21(8):8168.

ANHANG

| Kennnummer des Futtermittelzusatzstoffs | Zusatzstoff | Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode | Tierart oder Tierkategorie | Höchstalter | Mindestgehalt | Höchstgehalt | Sonstige Bestimmungen | Geltungsdauer der Zulassung |
|--|---|--|----------------------------|-------------|---------------|---|--|-----------------------------|
| | | | | | | mg 1,25-Dihydroxycholecalciferol/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % | | |
| Kategorie: ernährungsphysiologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung Unterkategorie: Vitamin D | | | | | | | | |
| 3a673 | Glycosyliertes 1,25-Dihydroxycholecalciferol aus dem Extrakt von <i>Solanum glaucophyllum</i> | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Zubereitung von Extrakt aus <i>Solanum glaucophyllum</i> mit einem Mindestgehalt von 0,005 % glycosyliertem 1,25-Dihydroxycholecalciferol Fest</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Glycosyliertes 1,25-Dihydroxycholecalciferol Chemische Formel: $C_{27}H_{44}O_3 \cdot (C_6H_{10}O_5)_n$, mit n = 1 bis 12 CAS-Nr.: 89457-77-2 Gewonnen durch ethanolsche Extraktion aus den Blättern von <i>Solanum glaucophyllum</i></p> <p><i>Analysemethode (1)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Für die Quantifizierung von glycosyliertem 1,25-Dihydroxycholecalciferol im Futtermittelzusatzstoff und im Ergänzungsfuttermittel (Bolus): — Flüssigchromatographie gekoppelt mit Tandem-Massenspektrometrie (LC-MS/MS). | Milchkühe | — | — | 0,004 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zusatzstoff ist nur zur Verwendung in einem Ergänzungsfuttermittel (in Form eines Bolus) bestimmt, um das Risiko von Milchfieber und subklinischer Hypokalzämie zu verringern. 2. Die Verwendung des Zusatzstoffs ist nur einmal, und zwar im Zeitraum vor dem Kalben (von 9 Tagen vor dem Kalben bis unmittelbar vor dem Kalben), zulässig. 3. Der Zusatzstoff wird einmal oral in Form eines Bolus verabreicht, bei einer täglichen Gabe von: <ul style="list-style-type: none"> — mindestens 60 g Calcium pro Kuh innerhalb einer Woche vor dem Kalben und 84 g pro Kuh bis zum Ende der dritten Laktationswoche; — mindestens 18 g Magnesium pro Kuh innerhalb einer Woche vor dem Kalben und 26 g pro Kuh bis zum Ende der dritten Laktationswoche. | 8. Juli 2034 |

| | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | <ol style="list-style-type: none">4. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff sind die Lagerbedingungen anzugeben.5. Höchstgehalt der Kombination von glycosyliertem 1,25-Dihydroxycholecalciferol mit Vitamin D₃ (Cholecalciferol) je kg Alleinfuttermittel: 0,1 mg ^(?) Cholecalciferol.6. Die gleichzeitige Verwendung des Zusatzstoffs mit 25-Hydroxycholecalciferol ist nicht zulässig.7. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenziellen, sich aus der Verwendung ergebenden Risiken vorzubeugen. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Atem- und Hautschutzausrüstung zu verwenden. | |
| <p>⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports.</p> <p>^(?) IE Cholecalciferol (Vitamin D3) = 0,001 mg Cholecalciferol (Vitamin D3).</p> | | | | | | | | |



2024/1700

18.6.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/1700 DER KOMMISSION

vom 5. März 2024

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der durch die zugrunde liegenden Risikopositionen von einfachen, transparenten und standardisierten traditionellen Nicht-ABCP-Verbriefungen und von einfachen, transparenten und standardisierten Bilanzverbriefungen finanzierten Vermögenswerte auf Nachhaltigkeitsfaktoren

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6 Unterabsatz 3 und Artikel 26d Absatz 6 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um sicherzustellen, dass die Anleger über alle erforderlichen Informationen verfügen, um hinsichtlich der Nachhaltigkeitsauswirkungen ihrer Investitionen fundierte Entscheidungen treffen zu können, sollten nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen hinreichend eindeutig und knapp sein und an hervorgehobener Stelle dargestellt werden.
- (2) Damit sich die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der durch die zugrunde liegenden Risikopositionen finanzierten Vermögenswerte auf Nachhaltigkeitsfaktoren besser vergleichen lassen, muss zwischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, bei denen es sich aufgrund der Wesentlichkeit der betreffenden Risikopositionen um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt, und zusätzlichen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, die die Originatoren als besonders relevant erachten, unterschieden werden.
- (3) Da möglicherweise nicht immer ohne Weiteres für alle Nachhaltigkeitsindikatoren Informationen verfügbar sind, sollten die Originatoren lediglich verpflichtet sein, zu mindestens einem zusätzlichen Indikator, anhand dessen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Klima oder andere umweltbezogene Nachhaltigkeitsfaktoren gemessen werden, sowie zu mindestens einem zusätzlichen Indikator, anhand dessen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit sozialen oder Governance-Aspekten gemessen werden, Bericht zu erstatten.
- (4) Da Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen möglicherweise nicht ohne Weiteres verfügbar sind, sollte es den Originatoren bei allen Indikatoren gestattet sein, Daten, die sie entweder direkt von Kreditgebern oder von externen Sachverständigen erhalten haben, oder Annahmen zu verwenden, die sie für angemessen halten. Die Originatoren sollten allerdings ausführlich erläutern, inwieweit sie sich nach besten Kräften bemüht haben, von solchen Kreditgebern oder externen Sachverständigen Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu erhalten oder inwieweit sie zu diesem Zweck angemessene Annahmen zugrunde gelegt haben.
- (5) Nach Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 3 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402 müssen Informationen über Verbriefungen, für die ein Prospekt zu erstellen ist, über ein bei der ESMA registriertes Verbriefungsregister zugänglich gemacht werden. Um die Rückverfolgung der über dieses Verbriefungsregister bereitgestellten Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu erleichtern, sollten die Originatoren einen Positionscode verwenden, der einem der in Anhang I Tabelle 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1224 der Kommission⁽²⁾ aufgeführten Codes entspricht.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2402/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1224 der Kommission vom 16. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Informationen, die von Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft zu den Einzelheiten von Verbriefungen bereitzustellen sind (ABl. L 289 vom 3.9.2020, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/1224/oj).

- (6) Sowohl in Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 2 als auch in Artikel 26d Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 wird auf verfügbare Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der durch die zugrunde liegenden Risikopositionen finanzierten Vermögenswerte auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Bezug genommen. Um den Originatoren einen umfassenden Überblick über die Offenlegungspflichten für solche Informationen zu ermöglichen und die Kohärenz zwischen den Vorschriften und standardisierten Vorlagen für die Offenlegung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu gewährleisten, die zum einen traditionelle Nicht-ABCP-STs-Verbriefungen, und zum anderen STs-Bilanzverbriefungen betreffen, ist es angebracht, die technischen Regulierungsstandards, die gleichzeitig in Kraft treten sollten, in eine einzige Verordnung aufzunehmen.
- (7) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, den die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde der Kommission vorgelegt haben.
- (8) Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden, auf den in Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾, in Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ und in Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ Bezug genommen wird, führte öffentliche Anhörungen zu den Entwürfen technischer Regulierungsstandards, auf denen die vorliegende Verordnung beruht, durch, analysierte die möglichen damit verbundenen Kosten und Vorteile und ersuchte die gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzte Interessengruppe Bankensektor, die gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 eingesetzte Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung und die gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingesetzte Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte um Stellungnahme —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Allgemeine Grundsätze für die Darstellung von Informationen

- (1) Die Originatoren stellen die nach dieser Verordnung erforderlichen Informationen unter Verwendung der im Anhang festgelegten Vorlagen, Begriffsbestimmungen und Formeln an hervorgehobener Stelle in einer einfachen, knappen, verständlichen, redlichen, eindeutigen und nicht irreführenden Weise zur Verfügung.
- (2) Die Originatoren stellen die nach dieser Verordnung erforderlichen Informationen in einem durchsuchbaren elektronischen Format zur Verfügung.
- (3) Die Originatoren stellen die nach dieser Verordnung erforderlichen Informationen im Einklang mit den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Bedingungen zur Verfügung.
- (4) Originatoren, die von der Option Gebrauch machen, anstelle der verfügbaren Informationen über die Umweltbilanz der durch Darlehen für Wohnimmobilien oder Darlehen für Kfz-Käufe oder -Leasinggeschäfte finanzierten Vermögenswerte die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der durch die zugrunde liegenden Risikopositionen finanzierten Vermögenswerte auf Nachhaltigkeitsfaktoren offenzulegen, verwenden in den Feldern RREC10 und RREC11 in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1224 und in den Feldern AUTL57 und AUTL58 in Anhang V der genannten Verordnung die „No Data“-Optionen („ND“).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1094/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

Artikel 2

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der durch die zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefung finanzierten Vermögenswerte auf Nachhaltigkeitsfaktoren

- (1) Die Originatoren veröffentlichen die Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in dem in den Tabellen 1, 2 und 3 des Anhangs festgelegten Format.
- (2) Die Originatoren geben im Abschnitt „Zusammenfassung“ in Tabelle 1 des Anhangs alle folgenden Informationen an:
- a) die eindeutige Kennung der Verbriefung,
 - b) sofern verfügbar die internationalen Wertpapier-Identifikationsnummern (ISIN-Codes) der einzelnen Tranchen oder Anleihen in der Verbriefung,
 - c) die Tatsache, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden,
 - d) den Bezugszeitraum der Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren,
 - e) für jede Art von Vermögenswerten im Verbriefungspool den aktuellen Kapitalsaldo der zugrunde liegenden Risikopositionen,
 - f) eine Zusammenfassung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der durch die zugrunde liegenden Risikopositionen finanzierten Vermögenswerte auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Der Abschnitt „Zusammenfassung“ darf ausgedruckt maximal zwei DIN-A4-Seiten umfassen.

- (3) Im Abschnitt „Erläuterung, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der durch die zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefung finanzierten Vermögenswerte auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Auswahl der zugrunde liegenden Risikopositionen, die zum Zeitpunkt des Angebots oder während der Laufzeit der Verbriefung in den Pool aufgenommen werden sollen, berücksichtigt werden“ in Tabelle 1 des Anhangs geben die Originatoren alle folgenden Informationen an:
- a) eine Beschreibung aller Kriterien oder numerischen Schwellenwerte für die Zusammensetzung des Pools der zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefung mit Blick auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der durch die zugrunde liegenden Risikopositionen im Pool finanzierten Vermögenswerte auf Nachhaltigkeitsfaktoren,
 - b) eine Beschreibung aller Tests, Ereignisse und Auslöser im Zusammenhang mit diesen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen,
 - c) klare Verweise auf die einschlägigen Seiten und Abschnitte der endgültigen Angebotsunterlage oder gegebenenfalls des Prospekts und der abschließenden Unterlagen der Transaktion, in denen diese Schwellenwerte, Tests, Ereignisse oder Auslöser beschrieben werden,
 - d) eine knappe Erläuterung, ob und gegebenenfalls wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Kreditvergabekriterien des Originators berücksichtigt werden,
 - e) klare Verweise und Hyperlinks auf alle vorhandenen Offenlegungen, in denen die unter Buchstabe a genannten Kriterien beschrieben werden.

Sind die Informationen zu einem der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß dem Anhang nicht ohne Weiteres verfügbar, so legen die Originatoren in diesem Abschnitt dar, inwieweit sie sich nach besten Kräften bemüht haben, diese Informationen entweder von Kreditgebern oder externen Sachverständigen zu erhalten oder inwieweit sie zu diesem Zweck angemessene Annahmen zugrunde gelegt haben.

- (4) Für die Zwecke der knappen Erläuterung nach Absatz 3 Buchstabe d können Originatoren auch auf einschlägige Kodizes für Unternehmensführung und international anerkannte Standards für die Sorgfaltspflicht und die Berichterstattung verweisen, die sie eingehalten haben.

- (5) Im Abschnitt „Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der durch die zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefung finanzierten Vermögenswerte auf die Nachhaltigkeitsfaktoren“ in Tabelle 1 des Anhangs beschreiben die Originatoren die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der durch die zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefung finanzierten Vermögenswerte auf die Nachhaltigkeitsfaktoren und geben alle folgenden Informationen an:
- a) verfügbare Informationen zu den Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Tabelle 1 des Anhangs,
 - b) verfügbare Informationen zu einem oder mehreren zusätzlichen Klimaindikator(en) und anderen umweltbezogenen Indikator(en) gemäß Tabelle 2 des Anhangs,

- c) verfügbare Informationen zu einem oder mehreren zusätzlichen Indikator(en) in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung gemäß Tabelle 3 des Anhangs,
- d) verfügbare Informationen zu allen anderen Indikatoren, die zur Feststellung und Bewertung zusätzlicher wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf einen Nachhaltigkeitsfaktor gemäß Tabelle 1 des Anhangs herangezogen wurden.

Hat der Originator im Einklang mit diesem Artikel bereits mindestens eine Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgelegt, so stellt der Originator einen historischen Vergleich zwischen dem aktuellen Berichtszeitraum und den maximal vier vorangegangenen Berichtszeiträumen bereit.

(6) Wird die Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ein Verbriefungsregister bereitgestellt, so ist der Positionscode 1 in Anhang I Tabelle 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1224 zu verwenden.

(7) Ein Originator, der sachliche Fehler in den von ihm gemäß den Absätzen 1 bis 6 bereitgestellten Informationen feststellt, berichtigt diese Fehler und veröffentlicht unverzüglich eine berichtigte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

VORLAGE — ERKLÄRUNG ZU DEN WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN NACHHALTIGKEITSAUSWIRKUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

1. „eindeutige Kennung der Verbriefung“ eine eindeutige Kennung im Sinne des Artikels 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1224;
2. „spezifische CO₂-Emissionen“ die spezifischen CO₂-Emissionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾;
3. „EU-weites Flottenziel“ ein „EU-weites Flottenziel“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2019/631;
4. „Wiederverwendbarkeit“ die Wiederverwendbarkeit im Sinne des Artikels 4 Nummer 13 der Richtlinie 2005/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾;
5. „Recyclingfähigkeit“ die Recyclingfähigkeit im Sinne des Artikels 4 Nummer 14 der Richtlinie 2005/64/EG;
6. „Verwertbarkeit“ die Verwertbarkeit im Sinne des Artikels 4 Nummer 15 der Richtlinie 2005/64/EG;
7. „Recyclingeffizienz“ eines Batterie-Recyclingverfahrens den Quotienten aus der Masse der für das Recycling anrechenbaren Outputfraktionen und der Masse der aus Altbatterien bestehenden Inputfraktion in Prozent;
8. „emissionsfreies bzw. emissionsarmes Fahrzeug“ ein emissionsfreies bzw. emissionsarmes Fahrzeug im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2019/631;
9. „Fahrzeuge der Klassen M1 oder N₁“ Fahrzeuge, die entweder der Klasse M1 im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ oder der Klasse N₁ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der genannten Verordnung angehören.

Für die Zwecke der Indikatoren in Tabelle 1 im Abschnitt „Indikatoren für durch Darlehen für Wohnimmobilien finanzierte Vermögenswerte“ dieses Anhangs gelten die einschlägigen Formeln in Anhang I Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission ⁽⁴⁾.

Tabelle 1

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der durch die zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefung finanzierten Vermögenswerte auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Originatoren der Verbriefung [Bezeichnung und LEI]

Zusammenfassung

[Bezeichnung und LEI] berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der durch die zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefung [eindeutige Kennung der Verbriefung] finanzierten Vermögenswerte auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, die in dieser Erklärung beschrieben werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 (ABL L 111 vom 25.4.2019, S. 13. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/631/oj>).

⁽²⁾ Richtlinie 2005/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABL L 310 vom 25.11.2005, S. 10. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2005/64/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABL L 151 vom 14.6.2018, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/858/oj>).

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten (ABL L 196 vom 25.7.2022, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/1288/oj).

Die ISIN-Codes der einzelnen Tranchen und/oder Anleihen der Verbriefung sind Folgende: [ISIN-Codes einfügen].

Diese Erklärung deckt den Bezugszeitraum vom [Datum] bis zum [Datum] ab.

Für jede Art von Vermögenswerten im Pool [Darlehen für Kfz-Käufe, -Leasinggeschäfte, Darlehen für Wohnimmobilien] ergibt sich der aktuelle Kapitalsaldo der zugrunde liegenden Risikopositionen aus [Informationen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e]:

[Zusammenfassung nach Artikel 2 Absatz 2) Buchstabe f].

Erläuterung, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der durch die zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefung finanzierten Vermögenswerte auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Auswahl der zugrunde liegenden Risikopositionen, die zum Zeitpunkt des Angebots oder während der Laufzeit der Verbriefung in den Pool aufgenommen werden sollen, berücksichtigt werden

[Informationen nach Artikel 2 Absatz 3].

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der durch die zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefung finanzierten Vermögenswerte auf Nachhaltigkeitsfaktoren

[Informationen nach Artikel 2 Absatz 5 nach dem nachstehenden Muster].

KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEOZUGENE INDIKATOREN

| | Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen | Messgröße | Auswirkungen [Bezugszeitraum n] | Auswirkungen [Bezugszeitraum n-1] | Erläuterung |
|--|---|-----------|---------------------------------|-----------------------------------|-------------|
|--|---|-----------|---------------------------------|-----------------------------------|-------------|

Indikatoren für durch Darlehen für Wohnimmobilien finanzierte Vermögenswerte

| | | | | | |
|---------------------|---|--|--|--|--|
| Fossile Brennstoffe | 1. Engagement in fossilen Brennstoffen für die Wärme- oder Stromerzeugung | Anteil der zugrunde liegenden Risikopositionen, die durch Immobilien besichert sind, für deren Wärme- und Stromerzeugung fossile Brennstoffe verwendet werden. | | | |
| Energieeffizienz | 2. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz | Anteil der zugrunde liegenden Risikopositionen, die durch Immobilien mit schlechter Energieeffizienz besichert sind. | | | |

Indikatoren für durch Darlehen für Kfz-Käufe und -Leasinggeschäfte finanzierte Vermögenswerte

| | | | | | |
|------------|--|--|--|--|--|
| Emissionen | 3. Engagement in Fahrzeugen, die die einschlägigen Emissionsgrenzwerte nicht einhalten | Anteil der zugrunde liegenden Risikopositionen, die durch Fahrzeuge der Klassen M ₁ oder N ₁ mit spezifischen CO ₂ -Emissionen besichert sind, die i) bis zum 31. Dezember 2025 bei mindestens 50 g CO ₂ /km (emissionsfreie bzw. emissionsarme Fahrzeuge) und ii) ab dem 1. Januar 2026 über null liegen. | | | |
|------------|--|--|--|--|--|

| | | | | | |
|----------------------------|--|---|--|--|--|
| Verschmutzung | 4. Engagement in Fahrzeugen, die die Grenzwerte und Normen für die Luftverschmutzung nicht einhalten | Anteil der zugrunde liegenden Risikopositionen, die durch Fahrzeuge besichert sind, die die Anforderungen der zuletzt geltenden Stufe hinsichtlich der Euro-6-Emissionsgrenzwerte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ sowie die Emissionsgrenzwerte für saubere leichte Nutzfahrzeuge gemäß Tabelle 2 des Anhangs der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ nicht einhalten. | | | |
| Geringe Recyclingfähigkeit | 5. Engagement in Fahrzeugen mit einer niedrigen Recyclingfähigkeitsquote | Anteil der zugrunde liegenden Risikopositionen, die durch Fahrzeuge der Klassen M ₁ oder N ₁ besichert sind, die nicht a) zu wenigstens 85 Masseprozent je Fahrzeug wiederverwendbar oder recyclingfähig sind, b) zu wenigstens 95 Masseprozent je Fahrzeug wiederverwendbar oder wertbar sind. | | | |

Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

[Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b nach dem Muster der Tabelle 2]

[Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c nach dem Muster der Tabelle 3]

[Informationen zu anderen in Tabelle 1 „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ des Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 enthaltenen Indikatoren nach dem Muster dieser Tabelle oder zu jedem anderen Indikator, der zur Ermittlung und Bewertung zusätzlicher wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf einen Nachhaltigkeitsfaktor gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung verwendet wird. Wird ein anderer in Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 enthaltener Indikator verwendet, so gelten für die Zwecke dieser Zeile die einschlägigen Begriffsbestimmungen und Formeln des genannten Anhangs. Jeder gewählte Indikator sollte jedoch auf die Vermögenswerte anwendbar sein, die durch die zugrunde liegenden Risikopositionen im Zusammenhang mit Darlehen für Wohnimmobilien oder Darlehen für Kfz-Käufe oder -Leasinggeschäfts finanziert werden.]

Historischer Vergleich

[Informationen nach Artikel 2 Absatz 5 Unterabsatz 2]

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/715/oj>).

⁽²⁾ Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer Straßenfahrzeuge zur Unterstützung einer emissionsarmen Mobilität (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 5. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/33/oj>).

Tabelle 2

Zusätzliche Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren

| Nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit | Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ) | Messgröße |
|--|--|---|
| Indikatoren für durch Darlehen für Wohnimmobilien finanzierte Vermögenswerte | | |
| [Informationen zu einem oder mehreren der Indikatoren in Tabelle 2 „Zusätzliche Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren“ des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 nach dem Muster dieser Tabelle. Für die Zwecke dieser Zeile gelten die einschlägigen Begriffsbestimmungen und Formeln des genannten Anhangs. Jeder gewählte Indikator sollte jedoch auf die Vermögenswerte anwendbar sein, die durch die zugrunde liegenden Risikopositionen im Zusammenhang mit Darlehen für Wohnimmobilien finanziert werden.] | | |
| Indikatoren für durch Darlehen für Kfz-Käufe und -Leasinggeschäfte finanzierte Vermögenswerte | | |
| Wasser, Abfall und Stoffemissionen | 6. Recyclingeffizienz von Elektrofahrzeugbatterien | Anteil der zugrunde liegenden Risikopositionen, die durch Elektrofahrzeuge mit Lithium-Ionen-Batterien besichert sind, deren Recyclingquote unter folgenden Werten liegt: i) 65 % bis zum 31. Dezember 2025 und ii) 70 % bis 31. Dezember 2030 oder Anteil der zugrunde liegenden Risikopositionen, die durch Elektrofahrzeuge mit Blei-Säure-Batterien besichert sind, deren Recyclingquote unter folgenden Werten liegt: i) 75 % bis zum 31. Dezember 2025 und ii) 80 % bis 31. Dezember 2030 |
| Emissionen | 7. Engagement in Fahrzeugen, deren CO ₂ -Emissionen über den EU-weiten Flottenzielen liegen | Anteil der zugrunde liegenden Risikopositionen, die durch Fahrzeuge der Klassen M1 oder N1 mit über den Flottenzielen für CO ₂ -Emissionen liegenden spezifischen CO ₂ -Emissionen besichert sind. |

Tabelle 3

Zusätzliche Indikatoren für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

| Nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit | Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ) | Messgröße |
|---|--|-----------|
| Indikatoren für durch Darlehen für Wohnimmobilien, Kfz-Käufe und -Leasinggeschäfte finanzierte Vermögenswerte | | |
| Sofern verfügbar Informationen zu einem oder mehreren der in Tabelle 3 „Zusätzliche Indikatoren für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 aufgeführten Indikatoren nach dem Muster dieser Tabelle. Für die Zwecke dieser Tabelle gelten die einschlägigen Begriffsbestimmungen und Formeln des genannten Anhangs. Jeder gewählte Indikator sollte jedoch auf die Unternehmen anwendbar sein, die die Fahrzeuge hergestellt haben, mit denen die zugrunde liegenden Risikopositionen im Pool besichert werden. | | |



2024/1702

18.6.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/1702 DER KOMMISSION

vom 11. März 2024

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1003/2013 im Hinblick auf die Harmonisierung bestimmter Aspekte der Gebühren, die Transaktionsregistern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 72 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1003/2013 der Kommission⁽²⁾ regelt die Arten von Gebühren, die Berechnung und die allgemeinen Zahlungsmodalitäten in Bezug auf die Gebühren, die Transaktionsregistern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in Rechnung gestellt werden.
- (2) Im Rahmen ihrer Prüfungen im Jahr 2018 kamen sowohl der Interne Auditdienst der Kommission als auch der Europäische Rechnungshof⁽³⁾ zu dem Schluss, dass das Gebührensystem der ESMA unnötig komplex ist. Um die Gebührenerhebung zu vereinfachen und die Risiken im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Berechnung oder ineffizienten Zuweisung von Gebühren zu verringern, muss — soweit möglich und angebracht — sichergestellt werden, dass die verschiedenen delegierten Rechtsakte über Gebühren, die die ESMA in Rechnung stellt, in Bezug auf technische Aspekte stimmig sind.
- (3) Um die Kohärenz der von der ESMA bei Transaktionsregistern erhobenen Gebühren zu gewährleisten, sollte die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1003/2013 an die Delegierte Verordnung (EU) 2019/360 der Kommission⁽⁴⁾ angepasst werden.
- (4) Um die Ausgaben der ESMA für die Beaufsichtigung der Transaktionsregister in vollem Umfang zu decken, sollten die Jahresaufsichtsgebühren auf der Grundlage des jährlichen Voranschlags sämtlicher direkter Kosten, die für die Ausführung der Aufsichtsaufgaben der ESMA erforderlich sind, und eines angemessenen Anteils an den fixen und variablen Gemeinkosten der ESMA festgelegt werden.
- (5) Um bei der Festlegung der Aufsichtsgebühren der ESMA die Kohärenz und Vergleichbarkeit der Daten zwischen den Transaktionsregistern zu gewährleisten, sollten die Jahresaufsichtsgebühren nur auf der Grundlage des Umsatzes berechnet werden, den ein Transaktionsregister mit seinen Kerntätigkeiten und Nebendienstleistungen erzielt.
- (6) Um die Kohärenz zwischen den delegierten Rechtsakten über die an die ESMA zu zahlenden Gebühren sicherzustellen und die ESMA in die Lage zu versetzen, rechtzeitig die geprüften Umsatzdaten für die Vorausschätzung der von den Transaktionsregistern an die ESMA zu entrichtenden Gebühren zu erhalten, sollte das Bezugsjahr des geprüften Abschlusses für die Bestimmung des zugrunde zu legenden Umsatzes zwei Jahre vor dem Jahr liegen, für das die ESMA den Transaktionsregistern Gebühren in Rechnung stellt.
- (7) Der zugrunde zu legende Umsatz der Transaktionsregister wird in Euro berechnet. Daher ist es notwendig, einen Mechanismus für die Umrechnung der in anderen Währungen erwirtschafteten Einnahmen in Euro festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/648/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1003/2013 der Kommission vom 12. Juli 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die den Transaktionsregistern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden (ABl. L 279 vom 19.10.2013, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2013/1003/oj).

⁽³⁾ Europäischer Rechnungshof, Jahresbericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2018 (ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 29 und S. 85).

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/360 der Kommission vom 13. Dezember 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die den Transaktionsregistern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden (ABl. L 81 vom 22.3.2019, S. 58, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/360/oj).

- (8) Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission ⁽⁵⁾ sollten die Gebühren, die Transaktionsregistern in Rechnung gestellt werden, so festgesetzt werden, dass die Kosten der Dienstleistung durch die ESMA in vollem Umfang gedeckt und größere Überschüsse vermieden werden. Kommt es wiederholt zu einem erheblichen Haushaltsüberschuss oder -defizit, sollte die Höhe der Gebühren überprüft werden.
- (9) Damit Transaktionsregister im Jahr ihrer Registrierung keine überhöhten Aufsichtsgebühren entrichten müssen, sollte ein registriertes Transaktionsregister eine anfängliche Aufsichtsgebühr entrichten, deren Höhe anteilig dem Zeitraum entsprechen sollte, in dem das Transaktionsregister in diesem ersten Jahr registriert ist.
- (10) Stellt ein Transaktionsregister, das noch nicht nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 registriert ist, parallel Anträge auf Registrierung nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und nach der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾, sollten die erforderlichen Aufwendungen für die ordnungsgemäße Bewertung und Prüfung der beiden Anträge niedriger sein, da gleichartige Unterlagen zu prüfen sind und dadurch Synergien entstehen. Bei Parallelanträgen sollte das Transaktionsregister daher die volle Registrierungsgebühr nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und die ermäßigte Gebühr für die Ausweitung der Registrierung nach der Verordnung (EU) 2015/2365 zu entrichten haben.
- (11) Die Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Aufsichtsgebühr für ein im Dezember registriertes Transaktionsregister im ersten Jahr anfallen, stehen zu dieser Gebühr in keinem Verhältnis. Daher sollte ein Transaktionsregister, das im Dezember registriert wird, von der Pflicht zur Zahlung der Jahresaufsichtsgebühr für das Jahr, in dem es registriert wurde, befreit werden.
- (12) Um die Kohärenz zwischen den delegierten Rechtsakten über die an die ESMA zu entrichtenden Gebühren sicherzustellen, sollte die ESMA die bei Zahlungsverzug zu verhängenden Zwangsgelder im Einklang mit den Bestimmungen über Verzugszinsen in Artikel 99 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ berechnen.
- (13) Um die Transparenz in Bezug auf die Bedingungen und Verfahren für die Zahlung der Gebühren für Transaktionsregister zu erhöhen, muss festgelegt werden, innerhalb welcher Frist oder zu welchem Zeitpunkt die Transaktionsregister eine Gebührenrechnung der ESMA zu begleichen haben. Was die Jahresaufsichtsgebühren betrifft, ist es notwendig, ihre Höhe festzulegen und zu regeln, wann spätestens die ESMA den Transaktionsregistern die entsprechende Rechnung übermitteln muss.
- (14) Zur fristgerechten Begleichung der Registrierungs- und Anerkennungsgebühren sollten diese Gebühren in jedem Fall innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ausstellung der Rechnung der ESMA gezahlt werden.
- (15) Um die Zahlungsströme der Gebühren weiter zu vereinfachen und sicherzustellen, dass die ESMA über die notwendigen Mittel zur Ausführung ihrer geplanten Aufsichtstätigkeiten verfügt, sollten die Jahresaufsichtsgebühren in einer einzigen Tranche während der ersten drei Monate des Kalenderjahres gezahlt werden, für das diese Gebühren fällig sind.
- (16) Um ausreichend Zeit zu geben und die internen Genehmigungsverfahren zu erleichtern, sollte die ESMA die Rechnungen für die Zahlung der Jahresaufsichtsgebühren mindestens 30 Kalendertage vor dem entsprechenden Zahlungstermin übermitteln.
- (17) Um Rechtsunsicherheit beim laufenden Gebührenerhebungsverfahren zu vermeiden, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2025 gelten.
- (18) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1003/2013 sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/2365/oj>).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1003/2013

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1003/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Vollständige Abgeltung der Aufsichtskosten

Die den Transaktionsregistern in Rechnung gestellten Gebühren decken Folgendes ab:

- a) sämtliche direkten und indirekten Kosten für ihre Beaufsichtigung durch die ESMA gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, einschließlich der im Zusammenhang mit ihrer Anerkennung anfallenden Kosten;
- b) sämtliche Kosten für die Rückerstattung direkter und indirekter Kosten an die zuständigen Behörden, die insbesondere infolge einer Delegation von Aufgaben nach Artikel 74 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 Arbeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 durchführen.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Zugrunde zu legender Umsatz

(1) Transaktionsregister, die nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 registriert sind, führen für die Zwecke der vorliegenden Verordnung geprüfte Abschlüsse, in denen zwischen Folgendem unterschieden wird:

- a) den Einnahmen aus den Kerntätigkeiten, die in der zentralen Sammlung und Verwahrung von Aufzeichnungen zu Derivaten nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 bestehen;
- b) den Einnahmen aus Nebendienstleistungen, die unmittelbar mit der zentralen Sammlung und Verwahrung von Aufzeichnungen zu Derivaten nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zusammenhängen.

Die zugrunde zu legenden Einnahmen aus Nebendienstleistungen des Transaktionsregisters im Jahr (n) entsprechen den Einnahmen aus den nach Buchstabe b ermittelten Nebendienstleistungen.

(2) Transaktionsregister, die sowohl nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als auch der Verordnung (EU) 2015/2365 registriert sind, halten für die Zwecke der vorliegenden Verordnung geprüfte Abschlüsse vor, in denen zwischen Folgendem unterschieden wird:

- a) den Einnahmen aus den Kerntätigkeiten, die in der zentralen Sammlung und Verwahrung von Aufzeichnungen zu Derivaten nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 bestehen;
- b) den Einnahmen aus den Kerntätigkeiten, die in der zentralen Sammlung und Verwahrung von Aufzeichnungen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften nach der Verordnung (EU) 2015/2365 bestehen;
- c) den Einnahmen aus Nebendienstleistungen, die unmittelbar mit der zentralen Sammlung und Verwahrung von Aufzeichnungen zu Derivaten nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zusammenhängen;
- d) den Einnahmen aus Nebendienstleistungen, die sowohl mit der zentralen Sammlung und Verwahrung von Aufzeichnungen zu Derivaten nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als auch mit der zentralen Sammlung und Verwahrung von Aufzeichnungen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften nach der Verordnung (EU) 2015/2365 unmittelbar zusammenhängen.

Die zugrunde zu legenden Einnahmen aus Nebendienstleistungen des Transaktionsregisters im Jahr (n) entsprechen der Summe aus:

- a) den in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Einnahmen;
- b) einem Anteil an den in Unterabsatz 1 Buchstabe d genannten Einnahmen.

Der Anteil an den in Unterabsatz 1 Buchstabe d genannten Einnahmen entspricht den unter Buchstabe a jenes Unterabsatzes genannten Einnahmen, geteilt durch die Summe aus:

- a) den in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Einnahmen;
- b) den in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Einnahmen.

(3) Der zugrunde zu legende Umsatz eines Transaktionsregisters im Jahr (n) entspricht der Summe aus den unter Buchstabe a und Buchstabe b dieses Absatzes genannten Beträgen, geteilt durch die Summe aus den unter Buchstabe c und Buchstabe d dieses Absatzes genannten Beträgen:

- a) Einnahmen aus den Kerntätigkeiten, die in der zentralen Sammlung und Verwahrung von Aufzeichnungen zu Derivaten nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 bestehen, laut geprüftem Abschluss des Jahres (n-2);
- b) zugrunde zu legende Einnahmen aus den gemäß den Absätzen 1 bzw. 2 ermittelten Nebendienstleistungen laut geprüftem Abschluss des Jahres (n-2);
- c) Gesamteinnahmen aller registrierten Transaktionsregister aus den Kerntätigkeiten, die in der zentralen Sammlung und Verwahrung von Aufzeichnungen zu Derivaten nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 bestehen, laut geprüftem Abschluss des Jahres (n-2);
- d) zugrunde zu legende Gesamteinnahmen aller registrierten Transaktionsregister aus den gemäß den Absätzen 1 bzw. 2 ermittelten Nebendienstleistungen laut geprüftem Abschluss des Jahres (n-2).

(4) Die Transaktionsregister übermitteln der ESMA jährlich die in den Absätzen 1 und 2 genannten geprüften Abschlüsse. Die Transaktionsregister übermitteln der ESMA diese Abschlüsse elektronisch spätestens bis zum 30. September jedes Jahres (n-1).

(5) War das Transaktionsregister nicht während des gesamten Jahres (n-2) tätig, nimmt die ESMA eine Schätzung des für das Transaktionsregister zugrunde zu legenden Umsatzes gemäß Absatz 3 vor, indem sie den Wert, der für die Anzahl der Monate berechnet wurde, in denen das Transaktionsregister im Jahr (n-2) tätig war, auf das gesamte Jahr (n-2) hochrechnet.

(6) Liegen für das Jahr (n-2) keine geprüften Abschlüsse vor, verwendet die ESMA die geprüften Abschlüsse für das Jahr (n-1).

(7) Werden die in Absatz 3 genannten Einnahmen in einer anderen Währung als in Euro gemeldet, so werden sie von der ESMA zu dem in der jeweiligen Ertragsperiode geltenden durchschnittlichen Euro-Wechselkurs in Euro umgerechnet. Für die Umrechnung zieht die ESMA den von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Euro-Referenzwechsellkurs heran.“

3. Artikel 4 wird gestrichen.

4. In Artikel 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Stellt ein Transaktionsregister, das noch nicht nach der Verordnung (EU) 2015/2365 registriert ist, parallel Anträge auf Registrierung nach der Verordnung (EU) 2015/2365 und nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, entrichtet es die volle nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anfallende Registrierungsgebühr und die gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2015/2365 anfallende Gebühr für die Ausweitung der Registrierung.“

5. In Artikel 7 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„(2) Der Gesamtbetrag der Jahresaufsichtsgebühren und die Jahresaufsichtsgebühr für ein bestimmtes Transaktionsregister im Jahr (n) berechnen sich wie folgt:

- a) der Gesamtbetrag der Jahresaufsichtsgebühr für das Jahr (n) entspricht den im Haushalt der ESMA für das betreffende Jahr veranschlagten Ausgaben für die Beaufsichtigung von registrierten Transaktionsregistern gemäß der Verordnung (EU) (EU) Nr. 648/2012;
- b) die von einem registrierten Transaktionsregister zu entrichtende Jahresaufsichtsgebühr für ein Jahr (n) entspricht dem nach Buchstabe a ermittelten Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtsgebühren für alle im Jahr (n-1) registrierten Transaktionsregister, der nach deren gemäß Artikel 3 Absatz 3 berechneten zugrunde zu legenden Umsatz anteilig umgelegt wird.

(3) In keinem Fall entrichtet ein nach Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 registriertes Transaktionsregister eine Jahresaufsichtsgebühr von weniger als 30 000 EUR.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 zahlt ein registriertes Transaktionsregister im Jahr seiner Registrierung (Jahr (n)) eine anfängliche Aufsichtsgebühr (SF(n)) nach folgender Formel:

$$SF(n) = RF \cdot k$$

wobei

RF = die gemäß Artikel 6 berechnete Registrierungsgebühr;

$$k = \frac{\text{Anzahl der Kalendertage vom Registrierungsdatum bis zum 31. Dezember des Jahres (n)}}{\text{Anzahl der Kalendertage im Jahr (n)}}$$

Das registrierte Transaktionsregister zahlt die Aufsichtsgebühr für das erste Jahr, nachdem es von der ESMA über die erfolgreiche Antragstellung benachrichtigt wurde, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ausstellung der Rechnung der ESMA.

Wird ein Transaktionsregister jedoch im Dezember registriert, so muss es für das Jahr, in dem es registriert wurde, keine Jahresaufsichtsgebühr entrichten.“

6. Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) fällig.

(*) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>).“

7. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in Artikel 6 genannte Registrierungsgebühr wird bei Stellung des Antrags auf Registrierung des Transaktionsregisters nach Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in voller Höhe fällig und ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ausstellung der Rechnung der ESMA in voller Höhe zu zahlen.“

8. Die Artikel 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 11

Zahlung der Jahresaufsichtsgebühren

(1) Die in Artikel 7 genannte Jahresaufsichtsgebühr für das Jahr (n) wird in einer einzigen Tranche gezahlt, die Ende März des betreffenden Jahres fällig ist.

Die ESMA erstattet die Jahresaufsichtsgebühr nicht zurück.

(2) Spätestens 30 Kalendertage vor diesem Termin übermittelt die ESMA dem Transaktionsregister eine Rechnung, in der die Höhe der Jahresaufsichtsgebühr angegeben ist.

Artikel 12

Zahlung von Anerkennungsgebühren

(1) Die in Artikel 8 Absatz 1 genannte Anerkennungsgebühr wird bei Stellung des Antrags auf Anerkennung des Transaktionsregisters nach Artikel 77 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in voller Höhe fällig und ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ausstellung der Rechnung der ESMA in voller Höhe zu zahlen.

Die ESMA erstattet die Anerkennungsgebühr nicht zurück.

(2) Die Jahresaufsichtsgebühr für ein anerkanntes Transaktionsregister für das Jahr (n) ist bis zum Ende des dritten Monats des Kalenderjahres zu zahlen, für das diese Gebühr fällig ist. Spätestens 30 Tage vor diesem Termin übermittelt die ESMA dem anerkannten Transaktionsregister eine Rechnung, in der die Höhe der Jahresaufsichtsgebühr angegeben ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/1703

18.6.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/1703 DER KOMMISSION

vom 11. März 2024

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1732 im Hinblick auf die Harmonisierung bestimmter Aspekte der Gebühren, die den Verbriefungsregistern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1732 der Kommission⁽²⁾ regelt die Art und Höhe der Gebühren, die Verbriefungsregistern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in Rechnung gestellt werden, sowie die entsprechenden Zahlungsmodalitäten.
- (2) Im Rahmen ihrer Prüfungen im Jahr 2018 kamen sowohl der Interne Auditdienst der Kommission als auch der Europäische Rechnungshof⁽³⁾ zu dem Schluss, dass das Gebührensystem der ESMA unnötig komplex ist. Um die Gebührenerhebung zu vereinfachen und die Risiken im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Berechnung oder ineffizienten Zuweisung von Gebühren zu verringern, muss sichergestellt werden, dass die verschiedenen delegierten Rechtsakte über Gebühren, die die ESMA in Rechnung stellt, in Bezug auf technische Aspekte einheitlich sind.
- (3) Um die Ausgaben der ESMA für die Beaufsichtigung der Verbriefungsregister in vollem Umfang zu decken, sollten die Jahresaufsichtsgebühren auf der Grundlage des jährlichen Voranschlags sämtlicher direkter Kosten, die der ESMA bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben entstehen, und eines angemessenen Anteils an den fixen und variablen Gemeinkosten der ESMA festgelegt werden.
- (4) Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission⁽⁴⁾ sollten die Gebühren, die Verbriefungsregistern in Rechnung gestellt werden, so festgesetzt werden, dass die Kosten der Dienstleistung durch die ESMA in vollem Umfang gedeckt und größere Überschüsse vermieden werden. Kommt es wiederholt zu einem erheblichen Haushaltsüberschuss oder -defizit, sollte die Höhe der Gebühren überprüft werden.
- (5) Die ESMA sollte ihren Jahreshaushalt rechtzeitig auf der Grundlage geprüfter Umsatzdaten erstellen können. Für die Zwecke der Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühren durch die ESMA sollte eine Frist festgelegt werden, innerhalb derer die Verbriefungsregister der ESMA ihre geprüften Abschlüsse vorlegen müssen.
- (6) Der zugrunde zu legende Umsatz der Verbriefungsregister wird in Euro berechnet. Aus diesem Grund sollte ein Mechanismus für die Umrechnung der in anderen Währungen generierten Einnahmen in Euro festgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2402/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1732 der Kommission vom 18. September 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die den Verbriefungsregistern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden (ABl. L 390 vom 20.11.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/1732/oj).

⁽³⁾ Europäischer Rechnungshof, Jahresbericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2018 (ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 29 und 85 ff.).

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj).

- (7) Die Registrierungsgebühr und die Gebühr für die Ausweitung einer Registrierung sollen die Kosten decken, die der ESMA bei der Prüfung entstehen, ob das betreffende Verbriefungsregister alle Bedingungen für die Registrierung oder die Ausweitung der Registrierung erfüllt. Wenn ein Verbriefungsregister seinen Antrag zurückzieht, werden der ESMA bereits Kosten entstanden sein, und sie ist nicht verpflichtet, die damit verbundenen Gebühren zurückzuerstatten.
- (8) Die Verwaltungskosten, die mit der erstjährigen Aufsichtsgebühr für eine im Dezember registrierte Ratingagentur verbunden sind, stehen zu dieser Gebühr in keinem Verhältnis. Ein im Dezember registriertes Verbriefungsregister sollte deshalb im Jahr seiner Registrierung von der Pflicht zur Zahlung der Jahresaufsichtsgebühr befreit sein.
- (9) Um Kohärenz zwischen den delegierten Rechtsakten über die an die ESMA zu entrichtenden Gebühren sicherzustellen, sollte die ESMA die bei Zahlungsverzug zu verhängenden Zwangsgelder im Einklang mit den Bestimmungen über Verzugszinsen in Artikel 99 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ berechnen.
- (10) Um die Verwaltung der Gebühren weiter zu vereinfachen und sicherzustellen, dass die ESMA über die notwendigen Mittel zur Ausführung ihrer geplanten Aufsichtstätigkeiten verfügt, sollten Jahresaufsichtsgebühren von der ESMA nicht erstattet werden.
- (11) Um in Bezug auf das laufende Gebührenerhebungsverfahren Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2025 gelten.
- (12) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1732 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1732

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1732 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Vollständige Abgeltung der Aufsichtskosten

Die den Verbriefungsregistern in Rechnung gestellten Gebühren decken Folgendes ab:

- a) sämtliche direkten und indirekten Kosten für die Registrierung und Beaufsichtigung von Verbriefungsregistern durch die ESMA gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402, einschließlich der Kosten, die sich aus der Ausweitung der Registrierung von Transaktionsregistern ergeben, die bereits nach Titel VI Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder nach Kapitel III der Verordnung (EU) 2015/2365 registriert wurden;
 - b) sämtliche Kosten für Erstattungen von direkten und indirekten Kosten an zuständige Behörden, die in der Verordnung (EU) 2017/2402 vorgesehene Tätigkeiten ausgeführt haben oder Aufgaben nachgegangen sind, die ihnen mit Artikel 14 Absatz 1 der genannten Verordnung übertragen wurden.“
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Die Verbriefungsregister legen der ESMA jährlich die geprüften Abschlüsse gemäß Absatz 1 vor. Die Unterlagen sind der ESMA spätestens bis 30. September jedes Jahres (n-1) elektronisch zu übermitteln.“

⁽⁵⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>).

b) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) Werden die in diesem Artikel genannten Einnahmen in einer anderen Währung als in Euro gemeldet, so werden sie von der ESMA zu dem in der jeweiligen Ertragsperiode geltenden durchschnittlichen Euro-Wechselkurs in Euro umgerechnet. Für die Umrechnung zieht die ESMA den von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Euro-Referenzwechsellkurs heran.“

3. Artikel 4 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Jahresaufsichtsgebühr, die ein Verbriefungsregister für das Jahr seiner Registrierung entrichten muss, entspricht der nach Artikel 3 zahlbaren Registrierungsgebühr, multipliziert mit der Anzahl der am Tag der Registrierung des Verbriefungsregisters bis zum Ende des betreffenden Jahres verbleibenden Kalendertage, dividiert durch die Gesamtzahl der Tage dieses Kalenderjahres.

Abweichend von Unterabsatz 1 muss ein Verbriefungsregister, das im Dezember eines Jahres registriert wird, für dieses Jahr keine Jahresaufsichtsgebühr entrichten.

(3) Die Jahresaufsichtsgebühr, die ein am oder nach dem 1. Oktober des Vorjahres registriertes Verbriefungsregister für ein Jahr n entrichten muss, entspricht der nach Artikel 3 zahlbaren Registrierungsgebühr.“

4. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) fällig.

(*) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>).“

5. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Zahlung der Registrierungsgebühren“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn ein Verbriefungsregister seinen Antrag auf Registrierung oder Ausweitung seiner Registrierung zurückzieht, wird die Registrierungsgebühr bzw. die Gebühr für die Ausweitung der Registrierung von der ESMA nicht erstattet.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

6. In Artikel 7 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Die ESMA erstattet die Jahresaufsichtsgebühr nicht zurück.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/1704

18.6.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/1704 DER KOMMISSION

vom 11. März 2024

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/360 im Hinblick auf die Harmonisierung bestimmter Aspekte der Gebühren, die Transaktionsregistern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/360 der Kommission⁽²⁾ regelt die Arten von Gebühren, die Berechnung und die allgemeinen Zahlungsmodalitäten in Bezug auf die Gebühren, die Transaktionsregistern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in Rechnung gestellt werden.
- (2) Im Rahmen ihrer Prüfungen im Jahr 2018 kamen sowohl der Interne Auditdienst der Kommission als auch der Europäische Rechnungshof⁽³⁾ zu dem Schluss, dass das Gebührensystem der ESMA unnötig komplex ist. Um die Gebührenerhebung zu vereinfachen und die Risiken, die sich aus einer fehlerhaften Berechnung oder ineffizienten Zuweisung von Gebühren ergeben, zu verringern, muss — soweit möglich und angebracht — sichergestellt werden, dass die verschiedenen delegierten Rechtsakte zu den Gebühren, die die ESMA in Rechnung stellt, in Bezug auf technische Aspekte stimmig sind.
- (3) Um die Ausgaben der ESMA für die Beaufsichtigung der Transaktionsregister in vollem Umfang zu decken, sollten die jährlichen Aufsichtsgebühren auf der Grundlage des jährlichen Voranschlags sämtlicher direkter Kosten, die für die Ausführung der Aufsichtsaufgaben der ESMA erforderlich sind, und eines angemessenen Anteils an den fixen und variablen Gemeinkosten der ESMA festgelegt werden.
- (4) Um die Kohärenz zwischen den delegierten Rechtsakten über die an die ESMA zu zahlenden Gebühren sicherzustellen und die ESMA in die Lage zu versetzen, rechtzeitig die geprüften Umsatzdaten für die Vorausschätzung der von den Transaktionsregistern an die ESMA zu entrichtenden Gebühren zu erhalten, sollte das Bezugsjahr des geprüften Abschlusses für die Bestimmung des zugrunde zu legenden Umsatzes zwei Jahre vor dem Jahr liegen, für das die ESMA den Transaktionsregistern Gebühren in Rechnung stellt.
- (5) Der zugrunde zu legende Umsatz der Transaktionsregister wird in Euro berechnet. Daher ist es notwendig, einen Mechanismus für die Umrechnung der in anderen Währungen erwirtschafteten Einnahmen in Euro festzulegen.
- (6) Die jährlichen Aufsichtsgebühren sollten den im Haushalt der ESMA für das betreffende Jahr veranschlagten Ausgaben für die Beaufsichtigung von Transaktionsregistern gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 entsprechen.
- (7) Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission⁽⁴⁾ sollten die Gebühren, die Transaktionsregistern in Rechnung gestellt werden, so festgesetzt werden, dass die Kosten der Dienstleistung durch die ESMA in vollem Umfang gedeckt und größere Überschüsse vermieden werden. Kommt es wiederholt zu einem erheblichen Haushaltsüberschuss oder -defizit, sollte die Höhe der Gebühren überprüft werden.

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/2365/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/360 der Kommission vom 13. Dezember 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die den Transaktionsregistern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden (ABl. L 81 vom 22.3.2019, S. 58, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/360/oj).

⁽³⁾ Europäischer Rechnungshof, Jahresbericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2018 (ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 29 und S. 85).

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj).

- (8) Damit Transaktionsregister im Jahr ihrer Registrierung keine überhöhten Aufsichtsgebühren entrichten müssen, sollte ein registriertes Transaktionsregister eine anfängliche Aufsichtsgebühr entrichten, deren Höhe anteilig dem Zeitraum entsprechen sollte, in dem das Transaktionsregister in diesem ersten Jahr registriert ist.
- (9) Die Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Aufsichtsgebühr für ein im Dezember registriertes Transaktionsregister im ersten Jahr anfallen, stehen zu dieser Gebühr in keinem Verhältnis. Daher sollte ein Transaktionsregister, das im Dezember registriert wird, von der Pflicht zur Zahlung der jährlichen Aufsichtsgebühr für das Jahr, in dem es registriert wurde, befreit werden.
- (10) Um die Kohärenz zwischen den delegierten Rechtsakten über die an die ESMA zu entrichtenden Gebühren sicherzustellen, sollte die ESMA die bei Zahlungsverzug zu verhängenden Zwangsgelder im Einklang mit den Bestimmungen über Verzugszinsen in Artikel 99 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ berechnen.
- (11) Um die Transparenz in Bezug auf die Bedingungen und Verfahren für die Zahlung der Gebühren für Transaktionsregister zu erhöhen, muss festgelegt werden, innerhalb welcher Frist oder zu welchem Zeitpunkt die Transaktionsregister eine Gebührenrechnung der ESMA zu begleichen haben. Was die jährlichen Aufsichtsgebühren betrifft, ist es notwendig, ihre Höhe festzulegen und zu regeln, wann spätestens die ESMA den Transaktionsregistern die entsprechende Rechnung übermitteln muss.
- (12) Zur fristgerechten Begleichung der Registrierungs- und Anerkennungsgebühren sollten diese Gebühren in jedem Fall innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ausstellung der Rechnung der ESMA gezahlt werden.
- (13) Um die Zahlungsströme der Gebühren weiter zu vereinfachen und sicherzustellen, dass die ESMA über die notwendigen Mittel zur Ausführung ihrer geplanten Aufsichtstätigkeiten verfügt, sollten die jährlichen Aufsichtsgebühren in einer einzigen Tranche während der ersten drei Monate des Kalenderjahres gezahlt werden, für das diese Gebühren fällig sind.
- (14) Um ausreichend Zeit zu geben und die internen Genehmigungsverfahren zu erleichtern, sollte die ESMA die Rechnungen für die Zahlung der jährlichen Aufsichtsgebühren mindestens 30 Kalendertage vor dem entsprechenden Zahlungstermin übermitteln.
- (15) Um Rechtsunsicherheit beim laufenden Gebührenerhebungsverfahren zu vermeiden, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2025 gelten.
- (16) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/360 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/360

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/360 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

⁽⁵⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>).

„Artikel 1

Vollständige Abgeltung der Aufsichtskosten

Die den Transaktionsregistern in Rechnung gestellten Gebühren decken Folgendes ab:

- a) sämtliche direkten und indirekten Kosten für die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern durch die ESMA nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2015/2365, einschließlich der Kosten, die durch die Anerkennung von Transaktionsregistern sowie für die Ausweitung der Registrierung oder Anerkennung von Transaktionsregistern entstehen, die bereits nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen oder anerkannt sind;
- b) sämtliche Kosten für Rückerstattungen direkter und indirekter Kosten an zuständige Behörden, die gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 und aufgrund von Aufgaben tätig geworden sind, die gemäß Artikel 74 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und nach Maßgabe des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2015/2365 an sie delegiert wurden.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der zugrunde zu legende Umsatz eines Transaktionsregisters im Jahr (n) entspricht der Summe aus den unter Buchstabe a und Buchstabe b genannten Beträgen, geteilt durch die Summe aus den unter Buchstabe c und Buchstabe d genannten Beträgen:

- a) Einnahmen aus den Kerntätigkeiten, die in der zentralen Sammlung und Verwahrung von Aufzeichnungen zu SFT nach der Verordnung (EU) 2015/2365 bestehen, laut geprüftem Abschluss des Jahres (n-2);
- b) zugrunde zu legende Einnahmen aus den gemäß den Absätzen 1 bzw. 2 ermittelten Nebendienstleistungen laut geprüftem Abschluss des Jahres (n-2);
- c) Gesamteinnahmen aller registrierten Transaktionsregister aus den Kerntätigkeiten, die in der zentralen Sammlung und Verwahrung von Aufzeichnungen zu SFT nach der Verordnung (EU) 2015/2365 bestehen, laut geprüftem Abschluss des Jahres (n-2);
- d) zugrunde zu legenden Gesamteinnahmen aller registrierten Transaktionsregister aus den gemäß den Absätzen 1 bzw. 2 ermittelten Nebendienstleistungen laut geprüftem Abschluss des Jahres (n-2).“

b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Die Transaktionsregister übermitteln der ESMA jährlich die in den Absätzen 1 und 2 genannten geprüften Abschlüsse. Die Transaktionsregister übermitteln der ESMA diese Abschlüsse elektronisch bis zum 30. September jedes Jahres (n-1).“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) War das Transaktionsregister nicht während des gesamten Jahres (n-2) tätig, nimmt die ESMA eine Schätzung des für das Transaktionsregister zugrunde zu legenden Umsatzes gemäß Absatz 3 vor, indem sie den für die Anzahl der Monate, in denen das Transaktionsregister im Jahr (n-2) tätig war, berechneten Wert auf das Gesamtjahr (n-2) hochrechnet.“

d) Folgende Absätze 5 und 6 werden eingefügt:

„(5) Liegen für das Jahr (n-2) keine geprüften Abschlüsse vor, verwendet die ESMA die geprüften Abschlüsse für das Jahr (n-1).

(6) Werden die in Absatz 3 genannten Einnahmen in einer anderen Währung als in Euro gemeldet, so werden sie von der ESMA zu dem in der jeweiligen Ertragsperiode geltenden durchschnittlichen Euro-Wechselkurs in Euro umgerechnet. Für die Umrechnung zieht die ESMA den von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Euro-Referenzwechsellkurs heran.“

3. Artikel 3 wird gestrichen.

4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) der Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtsgebühr für das Jahr n entspricht den im Haushalt der ESMA für das betreffende Jahr veranschlagten Ausgaben für die Beaufsichtigung von registrierten Transaktionsregistern gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365;“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In keinem Fall entrichtet ein nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2015/2365 registriertes Transaktionsregister eine jährliche Aufsichtsgebühr von weniger als 30 000 EUR.“

c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 zahlt ein registriertes Transaktionsregister im Jahr seiner Registrierung („Jahr (n)“) eine anfängliche Aufsichtsgebühr („SF(n)“) nach folgender Formel:

$$SF(n) = RF \cdot k$$

wobei

RF = die gemäß Artikel 5 berechneten Registrierungsgebühr;

$$k = \frac{\text{Anzahl der Kalendertage vom Registrierungsdatum bis zum 31. Dezember des Jahres (n)}}{\text{Anzahl der Kalendertage im Jahr (n)}}$$

Das Transaktionsregister zahlt die Aufsichtsgebühr für das erste Jahr, nachdem es von der ESMA über die erfolgreiche Antragstellung benachrichtigt wurde, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ausstellung der Rechnung der ESMA. Wird ein Transaktionsregister jedoch im Dezember registriert, so muss es für das Jahr, in dem es registriert wurde, keine jährliche Aufsichtsgebühr entrichten.“

5. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) fällig.

(*) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>).“

6. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in Artikel 5 genannte Registrierungsgebühr wird bei Stellung des Antrags auf Registrierung des Transaktionsregisters nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2015/2365 in voller Höhe fällig und ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ausstellung der Rechnung der ESMA in voller Höhe zu zahlen.“

7. Artikel 10 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die in Artikel 6 genannte jährliche Aufsichtsgebühr für das Jahr (n) wird in einer einzigen Tranche gezahlt, die Ende März des betreffenden Jahres fällig ist. Die jährliche Aufsichtsgebühr wird nicht zurückerstattet.

(2) Spätestens 30 Kalendertage vor diesem Termin übermittelt die ESMA dem Transaktionsregister eine Rechnung, in der die Höhe der jährlichen Aufsichtsgebühr angegeben ist.“

8. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die in Artikel 7 Absätze 1 und 2 genannte Anerkennungsgebühr wird bei Stellung des Antrags auf Anerkennung des Transaktionsregisters nach Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/2365 in voller Höhe fällig und ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ausstellung der Rechnung der ESMA in voller Höhe zu zahlen.“

Die ESMA erstattet die Anerkennungsgebühr nicht zurück.

(2) Die jährliche Aufsichtsgebühr für ein anerkanntes Transaktionsregister für das Jahr (n) ist bis zum Ende des dritten Monats des Kalenderjahres zu zahlen, für das diese Gebühr fällig ist. Spätestens 30 Tage vor diesem Termin übermittelt die ESMA dem anerkannten Transaktionsregister eine Rechnung, in der die Höhe der jährlichen Aufsichtsgebühr angegeben ist.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/1705

18.6.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/1705 DER KOMMISSION

vom 11. März 2024

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/805 im Hinblick auf die Harmonisierung bestimmter Aspekte der Gebühren, die bestimmten Referenzwert-Administratoren von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 48l Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/805 der Kommission⁽²⁾ regelt die Arten von Gebühren, die Berechnung und die allgemeinen Zahlungsmodalitäten in Bezug auf die Gebühren, die bestimmten Referenzwert-Administratoren von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in Rechnung gestellt werden.
- (2) Im Rahmen ihrer Prüfungen im Jahr 2018 kamen sowohl der Interne Auditdienst der Kommission als auch der Europäische Rechnungshof⁽³⁾ zu dem Schluss, dass das Gebührensystem der ESMA unnötig komplex ist. Um die Gebührenerhebung zu vereinfachen und die Risiken im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Berechnung oder ineffizienten Zuweisung von Gebühren zu verringern, muss sichergestellt werden, dass die verschiedenen delegierten Rechtsakte über Gebühren, die die ESMA direkt beaufsichtigten Unternehmen in Rechnung stellt, in Bezug auf technische Aspekte einheitlich sind.
- (3) Um die Ausgaben der ESMA für die Beaufsichtigung bestimmter Referenzwert-Administratoren in vollem Umfang zu decken, sollten die Jahresaufsichtsgebühren auf der Grundlage des jährlichen Voranschlags sämtlicher direkter Kosten, die für die Ausführung der Aufsichtsaufgaben der ESMA erforderlich sind, und eines angemessenen Anteils an den fixen und variablen Gemeinkosten der ESMA festgelegt werden.
- (4) Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission⁽⁴⁾ sollten die Gebühren, die Referenzwert-Administratoren in Rechnung gestellt werden, so festgesetzt werden, dass die Kosten der Dienstleistung durch die ESMA in vollem Umfang gedeckt und größere Überschüsse vermieden werden. Kommt es wiederholt zu einem erheblichen positiven oder negativen Haushaltsergebnis, so wird die Höhe der Gebühren überprüft.
- (5) Die anfängliche Aufsichtsgebühr, die ein Referenzwert-Administrator im Jahr der Anerkennung oder Zulassung zu entrichten hat, sollte im Verhältnis zu dem Zeitraum in diesem ersten Jahr stehen, in dem der Referenzwert-Administrator anerkannt oder zugelassen war.
- (6) Um die Kohärenz zwischen den delegierten Rechtsakten über die an die ESMA zu zahlenden Gebühren sicherzustellen und die ESMA in die Lage zu versetzen, rechtzeitig geprüfte Umsatzdaten für die Vorausschätzung der von den Referenzwert-Administratoren an die ESMA zu entrichtenden Gebühren zu erhalten, sollte das Bezugsjahr des geprüften Abschlusses für die Bestimmung des zugrunde zu legenden Umsatzes zwei Jahre vor dem Jahr liegen, für das die ESMA den Referenzwert-Administratoren Gebühren in Rechnung stellt.

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1011/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2022/805 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die den Transaktionsregistern von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden (ABl. L 145 vom 24.5.2022, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/805/oj).

⁽³⁾ Europäischer Rechnungshof, Jahresbericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2018 (ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 29 und 85 ff.).

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj).

- (7) Der zugrunde zu legende Umsatz der Referenzwert-Administratoren wird in Euro berechnet. Daher ist es notwendig, einen Mechanismus für die Umrechnung der in anderen Währungen erwirtschafteten Einnahmen in Euro festzulegen.
- (8) Um die Kohärenz zwischen den delegierten Rechtsakten über die an die ESMA gezahlten Gebühren sicherzustellen, sollte die ESMA die Zuschläge für verspätete Zahlungen im Einklang mit den Bestimmungen über Verzugszinsen in Artikel 99 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ berechnen.
- (9) Um in Bezug auf das derzeit laufende Gebührenerhebungsverfahren Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2025 gelten.
- (10) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/805 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/805

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/805 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

„Artikel 2a

Vollständige Abgeltung der Aufsichtskosten

Die den Referenzwert-Administratoren in Rechnung gestellten Gebühren decken Folgendes ab:

- a) sämtliche direkten und indirekten Kosten für die Beaufsichtigung von Referenzwert-Administratoren durch die ESMA gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011, einschließlich der Kosten für die Anerkennung, Zulassung oder Ausweitung der Zulassung;
- b) sämtliche Kosten für die Rückvergütung der direkten und indirekten Kosten der zuständigen Behörden, an die die ESMA gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 Aufgaben delegiert hat.“

2. Artikel 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Artikel 4 wird die Jahresaufsichtsgebühr im ersten Jahr für anerkannte Administratoren aus Drittländern und für zugelassene Administratoren kritischer Referenzwerte in Bezug auf das Jahr, in dem sie anerkannt oder zugelassen wurden, berechnet, indem der folgende Koeffizient auf die geltende Zulassungs- oder Anerkennungsgebühr angewandt wird:

$$\text{Koeffizient} = \frac{\text{Anzahl der Kalendertage vom Registrierungsdatum bis zum 31. Dezember}}{\text{Anzahl der Kalendertage des Jahres } n}$$

3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Zugrunde zu legender Umsatz

- (1) Der zugrunde zu legende Umsatz eines anerkannten Referenzwert-Administrators aus einem Drittland für ein Jahr *n* entspricht dessen Einnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung seiner Referenzwerte durch beaufsichtigte Unternehmen in der Union, die in seinem geprüften Abschluss des Jahres *n-2* ausgewiesen sind.

⁽⁵⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>).

(2) Ein anerkannter Referenzwert-Administrator aus einem Drittland übermittelt der ESMA jährlich geprüfte Zahlen, die seine Einnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung seiner Referenzwerte in der Union bestätigen. Die Zahlen werden durch eine externe Rechnungsprüfung bestätigt und der ESMA bis zum 30. September jedes Jahres (n-1) elektronisch übermittelt. Ein Administrator aus einem Drittland, der nach dem 30. September anerkannt wird, übermittelt die Zahlen für den Zeitraum ab der Anerkennung und bis zum Ende des Kalenderjahres der Anerkennung. Anerkannte Referenzwert-Administratoren aus Drittländern stellen die Unterlagen, die die geprüften Zahlen enthalten, in einer im Finanzbereich gängigen Sprache zur Verfügung.

(3) War der anerkannte Referenzwert-Administrator aus einem Drittland nicht während des gesamten Jahres (n-2) tätig, nimmt die ESMA eine Schätzung des für den anerkannten Referenzwert-Administrator aus einem Drittland zugrunde zu legenden Umsatzes vor, indem sie den Wert, der für die Anzahl der Monate berechnet wurde, in denen der Referenzwert-Administrator aus einem Drittland im Jahr (n-2) tätig war, auf das gesamte Jahr (n-2) hochrechnet.

(4) Liegen für das Jahr (n-2) keine geprüften Abschlüsse vor, verwendet die ESMA die geprüften Abschlüsse für das Jahr (n-1).

(5) Werden die gemeldeten Einnahmen in einer anderen Währung als dem Euro angegeben, so werden sie von der ESMA zu dem in der jeweiligen Ertragsperiode geltenden durchschnittlichen Euro-Wechselkurs in Euro umgerechnet. Für die Umrechnung zieht die ESMA den von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Euro-Referenzwechsellkurs heran.“

4. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) fällig.

(*) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>).“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/1706

18.6.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/1706 DER KOMMISSION

vom 11. März 2024

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 272/2012 im Hinblick auf die Harmonisierung bestimmter Aspekte der Gebühren, die Ratingagenturen von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 272/2012 der Kommission ⁽²⁾ regelt die Art von Gebühren, die den Ratingagenturen von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in Rechnung gestellt werden, die Berechnung dieser Gebühren und die allgemeinen Zahlungsmodalitäten.
- (2) Im Rahmen ihrer Prüfungen im Jahr 2018 kamen sowohl der Interne Auditdienst der Kommission als auch der Europäische Rechnungshof ⁽³⁾ zu dem Schluss, dass das Gebührensystem der ESMA unnötig komplex ist. Um die Gebührenerhebung zu vereinfachen und die Risiken, die sich aus einer fehlerhaften Berechnung oder ineffizienten Zuweisung von Gebühren ergeben, zu verringern, muss sichergestellt werden, dass die verschiedenen delegierten Rechtsakte zu den Gebühren, die die ESMA den direkt von ihr beaufsichtigten Unternehmen in Rechnung stellt, in Bezug auf technische Aspekte stimmig sind.
- (3) Um die Ausgaben der ESMA für die Beaufsichtigung der Ratingagenturen in vollem Umfang zu decken, sollten die Jahresaufsichtsgebühren auf der Grundlage des jährlichen Voranschlags sämtlicher direkter Kosten, die der ESMA bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben entstehen, und eines angemessenen Anteils an den fixen und variablen Gemeinkosten der ESMA festgelegt werden.
- (4) Damit die delegierten Rechtsakte über die an die ESMA zu entrichtenden Gebühren kohärent sind und die ESMA für die Vorausschätzung der von den Ratingagenturen an sie zu entrichtenden Gebühren rechtzeitig über geprüfte Umsatzzahlen verfügt, sollte das Jahr, auf das sich der geprüfte Abschluss für die Bestimmung des zugrunde zu legenden Umsatzes bezieht, zwei Jahre vor dem Jahr liegen, für das die ESMA der Ratingagentur Gebühren in Rechnung stellt.
- (5) Die ESMA sollte ihren Jahreshaushalt rechtzeitig auf der Grundlage geprüfter Umsatzdaten erstellen können. Um der ESMA die Berechnung der Gebühren zu erleichtern, sollten die Ratingagenturen geprüfte Abschlüsse mit einer Aufschlüsselung der Haupt- und Nebendienstleistungen vorlegen. Es sollte eine Frist festgelegt werden, innerhalb derer die Ratingagenturen der ESMA ihre geprüften Abschlüsse vorlegen müssen.
- (6) Der zugrunde zu legende Umsatz der Ratingagenturen wird in Euro berechnet. Aus diesem Grund sollte ein Mechanismus für die Umrechnung der in anderen Währungen generierten Einnahmen in Euro festgelegt werden.
- (7) Um Kohärenz zwischen den delegierten Rechtsakten über die an die ESMA zu entrichtenden Gebühren sicherzustellen, sollte die ESMA die bei Zahlungsverzug zu verhängenden Zwangsgelder im Einklang mit den Bestimmungen über Verzugszinsen in Artikel 99 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ berechnen.

⁽¹⁾ ABL L 302 vom 17.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1060/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 272/2012 der Kommission vom 7. Februar 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die den Ratingagenturen von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden (ABL L 90 vom 28.3.2012, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2012/272/oj).

⁽³⁾ Europäischer Rechnungshof, Jahresbericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2018 (ABL C 417 vom 11.12.2019, S. 29 und 85 ff.).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>).

- (8) Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission ^(²) sollten die Gebühren, die Ratingagenturen in Rechnung gestellt werden, so festgesetzt werden, dass die Kosten der Dienstleistung durch die ESMA in vollem Umfang gedeckt und größere Überschüsse vermieden werden. Kommt es wiederholt zu einem erheblichen Haushaltsüberschuss oder -defizit, sollte die Höhe der Gebühren überprüft werden.
- (9) Um die Verwaltung der Gebühren weiter zu vereinfachen und sicherzustellen, dass die ESMA über die zur Ausführung ihrer geplanten Aufsichtstätigkeiten notwendigen Mittel verfügt, sollten die Jahresaufsichtsgebühren während der ersten drei Monate des Kalenderjahres, für das sie fällig sind, in einer einzigen Tranche gezahlt werden. Jahresaufsichtsgebühren sollten nicht zurückerstattet werden.
- (10) Die Registrierungsgebühr soll die Kosten decken, die der ESMA bei der Prüfung entstehen, ob die betreffende Ratingagentur alle Voraussetzungen erfüllt. Zieht eine Ratingagentur ihren Antrag zurück, werden der ESMA bereits Kosten entstanden sein, sodass sie nicht zur Rückerstattung der damit verbundenen Gebühren verpflichtet sein sollte.
- (11) Um zu vermeiden, dass Ratingagenturen im Jahr ihrer Registrierung überhöhte Aufsichtsgebühren entrichten müssen, sollte eine registrierte Ratingagentur eine anfängliche Aufsichtsgebühr entrichten, deren Höhe proportional dem Zeitraum entsprechen sollte, in dem die Ratingagentur in diesem ersten Jahr registriert ist.
- (12) Die Verwaltungskosten, die mit der erstjährigen Aufsichtsgebühr für eine im Dezember registrierte Ratingagentur verbunden sind, stehen zu dieser Gebühr in keinem Verhältnis. Eine im Dezember registrierte Ratingagentur sollte deshalb im Jahr ihrer Registrierung von der Pflicht zur Zahlung der Jahresaufsichtsgebühr befreit sein.
- (13) Um die Zahlung der Zertifizierungsgebühren zu vereinfachen, sollten 50 % der Gebühr zurückerstattet werden, wenn eine Ratingagentur ihren Antrag zurückzieht, bevor die ESMA diesen der Ratingagentur gegenüber für vollständig erklärt hat. Zieht eine Ratingagentur ihren Antrag zurück, nachdem die ESMA ihn ihr gegenüber für vollständig erklärt hat, sollte die Zertifizierungsgebühr nicht zurückerstattet werden. Zertifizierte Ratingagenturen sollten die in Artikel 7 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 272/2012 vorgesehene Jahresaufsichtsgebühr in dem Jahr, in dem ihre Zertifizierung wirksam wird, nicht entrichten müssen.
- (14) Um in Bezug auf das laufende Gebührenerhebungsverfahren Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2025 gelten.
- (15) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 272/2012 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 272/2012

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 272/2012 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Vollständige Abgeltung der Aufsichtskosten

Die den Ratingagenturen in Rechnung gestellten Gebühren decken Folgendes ab:

- a) sämtliche direkten und indirekten Kosten für die Beaufsichtigung der Ratingagenturen durch die ESMA gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, einschließlich der Kosten für die Registrierung und Zertifizierung von Ratingagenturen;

^(²) Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj).

- b) sämtliche Kosten für die Rückvergütung der direkten und indirekten Kosten der zuständigen Behörden, an die die ESMA gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 Aufgaben delegiert hat;
- c) sämtliche Kosten für die Rückvergütung der direkten und indirekten Kosten der zuständigen Behörden, die die ESMA gemäß Artikel 23c Absatz 4 und Artikel 23d Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 unterstützt haben.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Zugrunde zu legender Umsatz

(1) Für die Zwecke der Berechnung der in Artikel 5, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 11 Absätze 1 und 2 genannten Gebühren sind als Umsatz für ein bestimmtes Geschäftsjahr (n) die im geprüften Abschluss des Geschäftsjahres n-2 ausgewiesenen Einnahmen der Ratingagentur aus Ratingtätigkeiten und Nebendienstleistungen anzusetzen.

(2) War die Ratingagentur nicht während des gesamten Geschäftsjahres (n-2) tätig, werden die zugrunde zu legenden Einnahmen durch Extrapolierung dieses Betrags auf das gesamte Geschäftsjahr geschätzt.

(3) Die Ratingagenturen legen der ESMA jährlich die geprüften Abschlüsse gemäß Absatz 1 vor. In diesen Abschlüssen wird zwischen Einnahmen aus Ratingtätigkeiten und Nebendienstleistungen unterschieden; sie sind der ESMA bis zum 30. September jedes Jahres (n-1) auf elektronischem Wege zu übermitteln.

(4) Werden die in Absatz 1 genannten Einnahmen in einer anderen Währung als in Euro gemeldet, so werden sie von der ESMA zu dem in der jeweiligen Ertragsperiode geltenden durchschnittlichen Euro-Wechselkurs in Euro umgerechnet. Für die Umrechnung zieht die ESMA den von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Euro-Referenzwechsellkurs heran.“

3. Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) fällig.

(*) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>).“

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) der für die Berechnung der Jahresaufsichtsgebühr für ein bestimmtes Geschäftsjahr maßgebliche Betrag ist der Ausgabenvoranschlag gemäß Buchstabe a abzüglich der in Artikel 7 genannten Jahresaufsichtsgebühr;“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Jahresaufsichtsgebühr ist spätestens Ende März des jeweiligen Jahres in einer einzigen Tranche zu zahlen.

Die ESMA übermittelt allen betroffenen Ratingagenturen spätestens 30 Kalendertage vor Ablauf der für die Jahresaufsichtsgebühren geltenden Zahlungsfrist eine Rechnung, in der die Höhe der Jahresaufsichtsgebühr angegeben ist.

Die Jahresaufsichtsgebühr wird nicht zurückerstattet.“

5. Artikel 6 Absätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„(7) Zieht eine Ratingagentur ihren Registrierungsantrag zurück, bevor der begründete Beschluss der ESMA über die Registrierung oder die Ablehnung der Registrierung ergangen ist, erstattet die ESMA die entrichtete Registrierungsgebühr nicht zurück.

(8) Abweichend von Artikel 5 zahlt jede registrierte Ratingagentur, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 eine Jahresaufsichtsgebühr zu entrichten hat, im Jahr ihrer Registrierung eine anfängliche Aufsichtsgebühr, die wie folgt berechnet wird:

*Aufsichtsgebühr für eine registrierte Ratingagentur im ersten Jahr = Registrierungsgebühr * Koeffizient*

$$\text{Koeffizient} = \frac{\text{Anzahl der Kalendertage ab dem Registrierungsdatum bis zum 31. Dezember im Jahr (n)}}{\text{Anzahl der Kalendertage im Jahr (n)}}$$

Die Ratingagentur zahlt die Aufsichtsgebühr für das erste Jahr, nachdem sie von der ESMA über die erfolgreiche Registrierung benachrichtigt wurde, innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Ausstellung der Rechnung durch die ESMA.

Wird eine Ratingagentur jedoch im Dezember registriert, so muss sie für das Jahr, in dem sie registriert wurde, keine Jahresaufsichtsgebühr entrichten.“

6. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Jahresaufsichtsgebühr für eine zertifizierte Ratingagentur ist Ende März des betreffenden Jahres fällig. Spätestens 30 Kalendertage vor diesem Termin übermittelt die ESMA einer zertifizierten Ratingagentur eine Rechnung, in der die Höhe der Jahresaufsichtsgebühr angegeben ist.“

7. Artikel 8 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Zieht eine Ratingagentur ihren Antrag auf Zertifizierung zurück, bevor die ESMA ihr gemäß Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 mitgeteilt hat, dass der Antrag vollständig ist, erstattet die ESMA die Hälfte der Zertifizierungsgebühr zurück. Wird der Antrag nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem begründeten Beschluss der ESMA über die Zertifizierung oder die Ablehnung der Zertifizierung zurückgezogen, erstattet die ESMA die Zertifizierungsgebühr nicht zurück.“

(4) Abweichend von Artikel 7 ist eine zertifizierte Ratingagentur, die nach Artikel 7 Absatz 1 eine Jahresaufsichtsgebühr zu entrichten hat, in dem Jahr, in dem ihre Zertifizierung wirksam wird, von der Zahlung der Aufsichtsgebühren befreit.

Die Jahresaufsichtsgebühr ist von der zertifizierten Ratingagentur im Jahr nach ihrer Zertifizierung durch die ESMA gemäß Artikel 7 zu entrichten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/1709

18.6.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/1709 DES RATES

vom 17. Juni 2024

zur Änderung des Beschlusses 2014/386/GASP über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,
auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 23. Juni 2014 den Beschluss 2014/386/GASP⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Der Europäische Rat hat am 21. und 22. März 2024 die entschlossene Unterstützung der Union für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und ihr naturgegebenes Recht auf Selbstverteidigung gegen die Aggression Russlands bekräftigt. Die Union erkennt die rechtswidrige Annexion der Krim und Sewastopols durch die Russische Föderation nicht an und verurteilt sie weiterhin als Verstoß gegen das Völkerrecht. Die Union setzt sich weiterhin für die vollständige Umsetzung ihrer Politik der Nichtanerkennung ein.
- (3) Angesichts der ernststen Lage und solange die rechtswidrigen Handlungen der Russischen Föderation weiterhin gegen grundlegende Regeln des Völkerrechts, insbesondere gegen das in Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verankerte Verbot der Anwendung von Gewalt, oder gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, ist es angezeigt, alle von der Union verhängten Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Folglich sollte der Beschluss 2014/386/GASP bis zum 23. Juni 2025 verlängert werden.
- (4) Der Beschluss 2014/386/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses 2014/386/GASP erhält folgende Fassung:

„Dieser Beschluss gilt bis zum 23. Juni 2025.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juni 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MARON

⁽¹⁾ Beschluss 2014/386/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion (ABL L 183 vom 24.6.2014, S. 70).



2024/1725

18.6.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1725 DES RATES

vom 17. Juni 2024

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/735 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/735 des Rates vom 7. Mai 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 748/2014 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 4,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 7. Mai 2015 hat der Rat die Verordnung (EU) 2015/735 angenommen.
- (2) Gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/735 hat der Rat die in Anhang II der Verordnung enthaltene Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, überprüft.
- (3) Der Rat ist zu dem Schluss gelangt, dass die restriktiven Maßnahmen gegen eine in der Liste in Anhang II der Verordnung (EU) 2015/735 geführte Person aufrechterhalten werden sollten und der diese Person betreffende Eintrag aktualisiert werden sollte.
- (4) Verordnung (EU) 2015/735 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EU) 2015/735 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juni 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MARON

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 8.5.2015, S. 13.

ANHANG

In Anhang II zu der Verordnung (EU) 2015/735 erhält die Tabelle folgende Fassung:

| | „Name | Angaben zur Identität | Begründung | Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste |
|----|----------------------|---|--|-------------------------------------|
| 1. | Michael MAKUEI LUETH | Geburtsdatum: 1947 Geburtsort: Bor, Südsudan; Bor, Sudan | <p>Michael Makuei Lueth übt seit 2013 das Amt des Ministers für Information und Rundfunkwesen aus und nimmt diese Funktion weiterhin innerhalb der Neubelebten Übergangsregierung der nationalen Einheit wahr. Er war ferner offizieller Sprecher der Delegation der Regierung bei den Friedensgesprächen bei der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, die von 2014 bis 2015 sowie von 2016 bis 2018 stattgefunden haben.</p> <p>Michael Makuei hat — insbesondere durch aufstachelnde öffentliche Erklärungen — die Umsetzung des Abkommens über die Beilegung des Konflikts in Südsudan (Agreement on the Resolution of the Conflict in South Sudan — ARCSS) vom August 2015 (das im September 2018 durch das neubelebte ARCSS (Revitalised ARCSS — R-ARCSS) ersetzt wurde), die Arbeit des Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungsausschusses (Joint Monitoring and Evaluation Commission — JMEC) des ARCSS, der im Rahmen des R-ARCSS in ‚wiedereingesetzter JMEC‘ umbenannt wurde, die Einsetzung der Übergangsjustizeinrichtungen des ARCSS, deren Einrichtung auch im R-ARCSS vorgesehen ist, und die Einsätze der Regionalen Schutztruppe der Vereinten Nationen behindert.</p> <p>Darüber hinaus ist Michael Makuei an der systematischen Einschränkung des politischen und demokratischen Raums und an Repressionen gegen Medien beteiligt, wodurch die Demokratisierung und ein dauerhafter Frieden in Südsudan behindert werden, unter anderem durch regelmäßige Drohungen gegen Journalisten und Unterstützung von Zensur in den Medien.</p> <p>Somit hat Michael Makuei den politischen Prozess in Südsudan behindert und ist verantwortlich für schwere Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere der Freiheit der Meinungsäußerung.</p> | 3.2.2018“ |



2024/1728

18.6.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/1728 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 2023

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Umstände, unter denen die Bedingungen für die Ermittlung von Gruppen verbundener Kunden erfüllt sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ermittlung von „Gruppen verbundener Kunden“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte dazu führen, dass natürliche oder juristische Personen ermittelt werden, die durch spezifische Risikofaktoren so eng verbunden sind, dass sie nach dem Vorsichtsgebot im Hinblick auf das Risiko als Einheit zu behandeln sind. Ist unklar, in welche spezifische Kategorie von Verbindungen die Verbindung zwischen verschiedenen Personen einzustufen ist, so sollte ein allgemeines Vorsichtsprinzip greifen und davon ausgegangen werden, dass im Hinblick auf das Risiko eine Einheit besteht. Deshalb sollten die Umstände, unter denen die Bedingungen für die Ermittlung von Gruppen verbundener Kunden erfüllt sind, als nicht erschöpfende Aufzählung verstanden werden. Fälle, in denen natürliche oder juristische Personen lediglich durch ihre Abhängigkeit von gemeinsamen externen geografischen oder sektoralen Faktoren verbunden sind, sollten keine Betrachtung als Gruppe verbundener Kunden zur Folge haben.
- (2) Um Klarheit darüber zu schaffen, unter welchen Umständen zwecks Ermittlung einer im Hinblick auf das Risiko bestehenden Einheit die Bedingung der Kontrolle erfüllt ist, wenn zwei oder mehr juristische Personen in ein und denselben konsolidierten Abschluss einbezogen werden, sollte die Bedingung der Kontrolle auch dann als erfüllt gelten, wenn keine Risikopositionen gegenüber der kontrollierenden natürlichen oder juristischen Person gehalten werden, denn der Dominoeffekt finanzieller Schwierigkeiten kann innerhalb einer Gruppe auch dann auftreten, wenn das Institut keine Risikopositionen gegenüber der kontrollierenden Person hält.
- (3) Da ein Kontrollverhältnis nicht auf Personen beschränkt ist, die derselben konsolidierten Gruppe angehören, gilt es festzulegen, unter welchen Umständen zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen aufgrund eines Kontrollverhältnisses im Hinblick auf das Risiko auch dann eine Einheit bilden, wenn keine konsolidierten Abschlüsse aufgestellt werden, entweder weil natürliche Personen beteiligt sind oder weil die juristischen Personen in einem Drittland niedergelassen sind oder weil die für die betreffenden Personen geltenden Rechtsvorschriften keine Finanzkonsolidierung vorschreiben. Insbesondere wenn die natürliche oder juristische Person die Mehrheit der Stimmrechte hält oder die Möglichkeit hat, die Mehrheit des Leitungsorgans zu bestellen oder abzurufen, oder einen beherrschenden Einfluss auf eine andere Person ausübt, sollten die Bedingungen der Kontrolle als erfüllt angesehen werden.
- (4) Darüber hinaus müssen weitere Umstände festgelegt werden, unter denen zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen im Hinblick auf das Risiko eine Einheit bilden könnten, weil eine von ihnen die andere bzw. die anderen direkt oder indirekt kontrolliert. Insbesondere wenn die natürliche oder juristische Person das Recht oder die Möglichkeit hat, über die Strategie oder wichtige Transaktionen einer anderen Person zu entscheiden, oder das Recht oder die Möglichkeit hat, die Geschäftsführung einer oder mehrerer juristischer Personen abzustimmen, sollte davon ausgegangen werden, dass unter diesen Umständen ein beherrschender Einfluss vorliegt und folglich die Bedingungen für die im Hinblick auf das Risiko bestehende Einheit aufgrund eines Kontrollverhältnisses erfüllt sind.
- (5) Es muss festgelegt werden, welche Umstände mindestens berücksichtigt werden sollten, wenn zwecks Ermittlung einer im Hinblick auf das Risiko bestehende Einheit wirtschaftliche Abhängigkeit beurteilt wird. Wirtschaftliche Abhängigkeit setzt voraus, dass das Verhältnis zwischen natürlichen oder juristischen Personen das Potenzial hat, Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten auszulösen, und nicht zeitnah ersetzt werden kann, ohne dass übermäßige Zusatzkosten, d. h. Kosten oder Einnahmenverluste, anfallen, die zu Rückzahlungsschwierigkeiten führen könnten.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

- (6) Außerdem gilt es festzulegen, unter welchen Umständen die Bedingungen der Kontrolle und der wirtschaftlichen Abhängigkeit gleichzeitig vorliegen. Zu diesem Zweck sollten dann, wenn zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen aufgrund eines Kontrollverhältnisses im Hinblick auf das Risiko eine Einheit bilden und eine oder mehrere von ihnen eine so enge Verbindung oder wechselseitige Abhängigkeit mit einer oder mehreren anderen natürlichen oder juristischen Personen aufweist, dass eine wirtschaftliche Abhängigkeit besteht, alle diese Personen in ihrer Gesamtheit im Hinblick auf das Risiko als Einheit angesehen werden. Bei der Beurteilung des gleichzeitigen Bestehens eines Kontrollverhältnisses und wirtschaftlicher Abhängigkeit sollten die Institute jeden Fall einzeln betrachten und die möglichen Verbindungen anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls prüfen. Sind Personen, die verschiedenen Kontrollgruppen angehören, außerdem durch wirtschaftliche Abhängigkeit miteinander verbunden, sollten alle diese Personen in ihrer Gesamtheit zu einer Gruppe verbundener Kunden zusammengefasst werden. Eine solche Gruppe sollte die Kontrollgruppe, alle etwaigen wirtschaftlich abhängigen Personen und alle Personen, die von diesen wirtschaftlich abhängigen Personen kontrolliert werden, umfassen.
- (7) Um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass außergewöhnliche Umstände das Vorliegen einer im Hinblick auf das Risiko bestehenden Einheit ausschließen könnten, sollte ein Institut die Möglichkeit haben, angemessene Nachweise dafür zu erbringen, dass zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen im Hinblick auf das Risiko keine Einheit bilden, obwohl die Bedingungen für die Betrachtung als verbundene Kunden bei diesen Personen erfüllt sind. In diesen Fällen sollte es den Instituten gestattet sein, diese Personen nicht als Gruppe verbundener Kunden zu behandeln.
- (8) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde übermittelt wurde.
- (9) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates^(?) eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Kontrollverhältnis

- (1) Zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen bilden im Hinblick auf das Risiko dann eine Einheit, weil eine von ihnen direkt oder indirekt Kontrolle über die andere bzw. die anderen hat, wenn eine von ihnen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^(?) oder nach dem International Financial Reporting Standard (IFRS) 10 gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats einen konsolidierten Abschluss aufstellen muss, der die andere Person bzw. die anderen Personen einbezieht.
- (2) Absatz 1 gilt auch für juristische Personen, die aufgrund von Ausnahmen oder abweichenden Regelungen in der Richtlinie 2013/34/EU oder dem IFRS 10 gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats nicht in den konsolidierten Abschluss einbezogen werden.
- (3) Findet Absatz 1 keine Anwendung, bilden zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen im Hinblick auf das Risiko dann eine Einheit, weil eine von ihnen direkt oder indirekt Kontrolle über die andere bzw. die anderen hat, wenn die folgenden Umstände vorliegen:
 - a) Die natürliche oder juristische Person hält die Mehrheit der Stimmrechte an einer oder mehreren anderen Personen;
 - b) die natürliche oder juristische Person hat das Recht oder die Möglichkeit, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer oder mehrerer anderer Personen zu bestellen oder abzurufen;

^(?) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

^(?) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

- c) die natürliche oder juristische Person hat aufgrund eines Gesetzes, eines Vertrags oder der Satzungsbestimmungen die Möglichkeit, einen beherrschenden Einfluss auf eine oder mehrere andere Personen auszuüben.
- (4) Finden die Absätze 1, 2 oder 3 keine Anwendung, können zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen im Hinblick auf das Risiko dann eine Einheit bilden, wenn eine von ihnen direkt oder indirekt Kontrolle über die andere bzw. die anderen hat, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, wobei diese Aufzählung der Umstände nicht als erschöpfend anzusehen ist:
- a) Die natürliche oder juristische Person hat das Recht oder die Möglichkeit, über die Strategie einer oder mehrerer anderer Personen zu entscheiden oder die Tätigkeiten einer oder mehrerer anderer Personen zu lenken;
- b) die natürliche oder juristische Person hat das Recht oder die Möglichkeit, über wichtige Transaktionen zu entscheiden, insbesondere auch über die Verlagerung von Gewinnen oder Verlusten einer oder mehrerer anderer Personen;
- c) die natürliche oder juristische Person hat das Recht oder die Möglichkeit, die Geschäftsführung einer oder mehrerer juristischer Personen abzustimmen.
- (5) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 ist es einem Institut gestattet, diese Personen in Ausnahmefällen nicht als Gruppe verbundener Kunden zu behandeln, wenn es nachweisen kann, dass im Hinblick auf das Risiko keine Einheit besteht, obwohl bei zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen die in diesen Absätzen genannten Umstände vorliegen.

Artikel 2

Wirtschaftliche Abhängigkeit

- (1) Zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen bilden im Hinblick auf das Risiko dann eine Einheit, weil sie so miteinander verbunden sind, dass, falls eine von ihnen in finanzielle Schwierigkeiten, insbesondere Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten, geriete, die andere bzw. die anderen wahrscheinlich ebenfalls in finanzielle Schwierigkeiten geraten würden, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, wobei diese Aufzählung der Umstände nicht als erschöpfend anzusehen ist:
- a) Wenn die Insolvenz oder der Ausfall einer natürlichen oder juristischen Person wahrscheinlich zur Insolvenz oder zum Ausfall einer oder mehrerer anderer natürlicher oder juristischer Personen führen wird;
- b) wenn eine natürliche oder juristische Person ganz oder teilweise eine Garantie für die Risikoposition einer anderen natürlichen oder juristischen Person übernommen hat und die Risikoposition für den Garantiegeber so bedeutend ist, dass der Garantiegeber im Garantiefall wahrscheinlich in finanzielle Schwierigkeiten geraten wird;
- c) wenn ein bedeutender Teil der Bruttoeinnahmen oder Bruttoaufwendungen einer natürlichen oder juristischen Person aus Transaktionen mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person stammt, die nicht zeitnah ersetzt werden können, ohne dass übermäßige Zusatzkosten anfallen;
- d) wenn ein bedeutender Teil der Produkte oder Dienstleistungen einer natürlichen oder juristischen Person einer anderen natürlichen oder juristischen Person veräußert bzw. erbracht wird und dieses Verhältnis nicht zeitnah ersetzt werden kann, ohne dass übermäßige Zusatzkosten anfallen;
- e) wenn ein bedeutender Teil der Forderungen oder Verbindlichkeiten einer natürlichen oder juristischen Person gegenüber einer anderen natürlichen oder juristischen Person besteht;
- f) wenn die voraussichtliche Finanzierungsquelle für die Rückzahlung der Darlehen von zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen dieselbe ist, keine dieser Personen über eine andere unabhängige Einnahmequelle verfügt, aus der das Darlehen bedient und vollständig zurückgezahlt werden kann, und die voraussichtliche Finanzierungsquelle nicht zeitnah ersetzt werden kann, ohne dass übermäßige Zusatzkosten anfallen;
- g) wenn davon auszugehen ist, dass die finanziellen Schwierigkeiten einer natürlichen oder juristischen Person dazu führen würden, dass eine andere natürliche oder juristische Person bei der vollständigen und fristgerechten Rückzahlung ihrer Verbindlichkeiten in Schwierigkeiten geraten würde, weil die betreffenden Personen aufgrund eines Gesetzes oder Vertrags gegenüber dem Institut gesamtschuldnerisch haften;
- h) wenn zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen mehrheitlich von derselben Finanzierungsquelle abhängig sind und diese Finanzierungsquelle im Falle der Insolvenz oder des Ausfalls dieser Finanzierungsquelle nicht zeitnah ersetzt werden kann, ohne dass übermäßige Zusatzkosten anfallen;
- i) wenn zwei oder mehr juristische Personen im Sinne von Artikel 22 Absatz 7 Buchstabe a der Richtlinie 2013/34/EU einer einheitlichen Leitung unterstehen;
- j) wenn sich das Leitungsorgan von zwei oder mehr juristischen Personen im Sinne von Artikel 22 Absatz 7 Buchstabe b der Richtlinie 2013/34/EU mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzt;
- k) wenn die Mehrheit der Stimmrechte an zwei oder mehr juristischen Personen von denselben natürlichen oder juristischen Personen gehalten wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist es einem Institut gestattet, diese Personen in Ausnahmefällen nicht als Gruppe verbundener Kunden zu behandeln, wenn es nachweisen kann, dass im Hinblick auf das Risiko keine Einheit besteht, obwohl bei zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen einer oder mehrere der in diesem Absatz genannten Umstände vorliegen.

Artikel 3

Kombination aus Kontrollverhältnis und wirtschaftlicher Abhängigkeit

(1) Drei oder mehr natürliche oder juristische Personen bilden im Hinblick auf das Risiko eine Einheit, wenn zwei oder mehr dieser Personen durch ein Kontrollverhältnis nach Artikel 1 im Hinblick auf das Risiko eine Einheit bilden („Kontrollgruppe“) und eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen durch wirtschaftliche Abhängigkeit nach Artikel 2 mit einer oder mehreren zur Kontrollgruppe gehörenden Personen verbunden sind.

(2) Gehört die durch wirtschaftliche Abhängigkeit im Sinne von Absatz 1 verbundene Person einer anderen Gruppe verbundener Kunden an, so bilden auch alle Personen, die entweder von dieser wirtschaftlich abhängigen Person kontrolliert werden oder selbst von dieser Person wirtschaftlich abhängig sind, im Hinblick auf das Risiko mit den Personen der in Absatz 1 genannten Kontrollgruppe eine Einheit.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist es einem Institut in Ausnahmefällen gestattet, diese Personen nicht als Gruppe verbundener Kunden zu behandeln, wenn es nachweisen kann, dass im Hinblick auf das Risiko keine Einheit besteht, obwohl bei drei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen die in diesen Absätzen genannten Umstände vorliegen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/1731

18.6.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (GASP) 2024/1731 DES RATES

vom 17. Juni 2024

zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/740 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2015/740 des Rates vom 7. Mai 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/449/GASP⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 7. Mai 2015 den Beschluss (GASP) 2015/740 angenommen.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2015/740 hat der Rat die in Anhang II jenes Beschlusses enthaltene Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, überprüft.
- (3) Der Rat ist zu dem Schluss gelangt, dass die restriktiven Maßnahmen gegen eine in der Liste in Anhang II des Beschlusses (GASP) 2015/740 geführte Person aufrechterhalten werden sollten und der diese Person betreffende Eintrag aktualisiert werden sollte.
- (4) Der Beschluss (GASP) 2015/740 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II des Beschlusses (GASP) 2015/740 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juni 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MARON

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 8.5.2015, S. 52.

ANHANG

In Anhang II des Beschlusses (GASP) 2015/740 erhält die Tabelle folgende Fassung:

| | „Name | Angaben zur Identität | Begründung | Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste |
|----|----------------------|---|--|-------------------------------------|
| 1. | Michael MAKUEI LUETH | Geburtsdatum: 1947 Geburtsort: Bor, Südsudan; Bor, Sudan | <p>Michael Makuei Lueth übt seit 2013 das Amt des Ministers für Information und Rundfunkwesen aus und nimmt diese Funktion weiterhin innerhalb der Neubelebten Übergangsregierung der nationalen Einheit wahr. Er war ferner offizieller Sprecher der Delegation der Regierung bei den Friedensgesprächen bei der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, die von 2014 bis 2015 sowie von 2016 bis 2018 stattgefunden haben.</p> <p>Michael Makuei hat — insbesondere durch aufstachelnde öffentliche Erklärungen — die Umsetzung des Abkommens über die Beilegung des Konflikts in Südsudan (Agreement on the Resolution of the Conflict in South Sudan — ARCSS) vom August 2015 (das im September 2018 durch das neubelebte ARCSS (Revitalised ARCSS — R-ARCSS) ersetzt wurde), die Arbeit des Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungsausschusses (Joint Monitoring and Evaluation Commission — JMEC) des ARCSS, der im Rahmen des R-ARCSS in ‚wiedereingesetzter JMEC‘ umbenannt wurde, die Einsetzung der Übergangsjustizeinrichtungen des ARCSS, deren Einrichtung auch im R-ARCSS vorgesehen ist, und die Einsätze der Regionalen Schutztruppe der Vereinten Nationen behindert.</p> <p>Darüber hinaus ist Michael Makuei an der systematischen Einschränkung des politischen und demokratischen Raums und an Repressionen gegen Medien beteiligt, wodurch die Demokratisierung und ein dauerhafter Frieden in Südsudan behindert werden, unter anderem durch regelmäßige Drohungen gegen Journalisten und Unterstützung von Zensur in den Medien.</p> <p>Somit hat Michael Makuei den politischen Prozess in Südsudan behindert und ist verantwortlich für schwere Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere der Freiheit der Meinungsäußerung.</p> | 3.2.2018“ |